



Vorschrift zur Vergabe von Studierendenstipendien

- Bachelor- und Masterstudium -

- Abgeändert und ergänzt durch Senatsbeschluss Nr. 49 vom 24.4.2023 –

Liste der gesetzlichen Bestimmungen die der Vergabe von Stipendien an Studierende - Bachelor- und Masterstudierende die beim Präsenzstudium an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg immatrikuliert sind, zugrunde liegen:

- *Gesetz des Nationalen Bildungswesens Nr. 1/ 2011;*
- *Gesetz Nr. 235/2010 betreffend die Vergabe von internationalen olympischen Verdienststipendien an Schüler/innen die an internationalen Schulolympiaden Preise gewonnen haben (mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen);*
- *Gesetz Nr. 263/ 2010 betreffend das einheitliche öffentliche Pensionssystem;*
- *Gesetz Nr. 287/2009 zum Bürgerlichen Gesetzbuch;*
- *Regierungsverordnung Nr. 769/2005 betreffend die Vergabe von Studienstipendien an Studierende mit Wohnsitz im ländlichen Raum;*
- *Ministerialverordnung 4507/2018 zur Genehmigung der methodologischen Bestimmungen der Umsetzung des Gesetzes Nr. 235/2010 betreffend die Vergabe der olympischen Verdienststipendien an Schüler/innen, die an internationalen Schulolympiaden Preise erhalten haben;*
- *Verordnung des Ministeriums für Bildung Nr. 3392/2017 zur Festlegung der allgemeinen Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer materiellen Unterstützungsmittel an Studierende und Kursteilnehmer/innen des höheren staatlichen Bildungswesens – Präsenzstudium (mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen);*
- *Gesetz Nr. 32/1994 zum Sponsoring;*
- *Gesetz Nr. 376/2004 betreffend die Privatstipendien.*

Art. 1. (1) Die Babeş-Bolyai-Universität (im Folgenden abgekürzt mit UBB) gewährt Sonder-, Leistungs-, Verdienst- und Sozialstipendien aus Budgetmitteln und den eigenen Einkünften. Der Kalender des Vergabevorgangs wird öffentlich auf den Webseiten der

Universität und der Fakultäten spätestens drei Tage vor dem Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

(2) Alle Kategorien der Stipendien vom Absatz (1) werden auf unterzeichnetem Antrag der Studierenden vergeben, die im Evidenzregister der Stipendienanträge gemäß Anhang Nr. 12 aufgenommen werden.

(3) Die Anträge werden ausschließlich online auf die von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen spätestens 15 Tage nach dem Beginn des Semesters eingereicht, mit der Ausnahme der Spezialstipendien, für welche die Anträge jährlich gestellt werden, mit der Einhaltung der Bestimmungen vom Art. 1 Abs. (1) entsprechend der vom Fakultätsrat beschlossenen Vorgehensweise.

(4) a. Stipendien können auch von Privaten oder juristischen Personen des Privatrechts aufgrund eines Vertrags, gemäß des Gesetzes Nr. 376/2004 vergeben werden.

b. In diesem Fall liegt die Verantwortung über die Festlegung der Vergabekriterien, die Höhe und Anzahl der Stipendien, die Veranstaltung der Auswahl der Bewerber/innen, die Unterzeichnung der Stipendienverträge und die Zahlung der Stipendien bei den erwähnten Privat- oder juristischen Personen.

c. Die UBB kann diese Privat- oder juristische Personen auf der Grundlage eines Partnerschaftsabkommens in der Bewerbung des Stipendienangebots sowie in der Mitveranstaltung der Auswahl unterstützen.

d. Die Unternehmen können Stipendien, mindestens in der Höhe jener aus öffentlichen Mitteln für das Universitätswesens sowie aus anderen Mitteln für das Lernen in hochqualitativen Bedingungen gewähren.

(5) a. Die privaten Persönlichkeiten und Einrichtungen können in Partnerschaft mit der UBB Stipendien unter ihren Namen vergeben, aufgrund eines Sponsoringvertrags entsprechend dem Sponsoringgesetz Nr. 39/1944.

b. Die Vergabekriterien, die Höhe und Anzahl der Stipendien werden vom Förderer in Zusammenarbeit mit der UBB und mit der Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen festgelegt.

c. Die Organisation des Wettbewerbs für die Auswahl der Empfänger/innen und die Auszahlung der Stipendien werden von der UBB aufgrund der im Sponsoringvertrag festgelegten Kriterien unternommen. Falls notwendig, können weitere Vorschriften zum Ablauf des Wettbewerbs auf der Ebene der Fakultäten oder des Verwaltungsrates (wenn die Stipendien Studierende von allen Fakultäten ansprechen) ausgearbeitet werden.

Art. 2. Die von der BBU vergebenen Stipendien und deren finanziellen Quellen sind:

a. **Sonderstipendien** – aus Budgetzuwendungen und eigenen Einkünften der Universität;

a1. **Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten (Exzellenz); Sonderstipendien für sportliche Tätigkeiten und Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten** aus Budgetzuwendungen und eigenen Einkünften der Universität;

a2. **«Internationale Olympische Verdienststipendien»** (laut Gesetz Nr. 235/2010 und Nr. 228/2017) aus dem Budget des Ressortministeriums;

a3. **Stipendien für Studierende an Studiengängen mit Fern- oder Teilzeitstudium**, unter den Bedingungen die unter Art. 5. Abs. 5 der vorliegenden Vorschriften zu den eigenen Einkünften des CFCIDFR bestimmt sind.

b. **Leistungsstipendien** – aus Budgetzuwendungen und eigenen Einkünften der Fakultäten;

c. **Verdienststipendien** – aus Budgetzuwendungen;

d. **Sozialstipendien** – aus Budgetzuwendungen und eigenen Einkünften der Fakultäten und der Universität;

Art. 3. (1) Die Empfänger/innen der von der UBB gemäß dieser Vorschrift vergebenen Stipendien, weiterhin „Studierende“ genannt, sind Studierende der UBB, Staatsbürger/innen Rumäniens oder anderer EU-Mitgliedsstaaten, der EWR-Staaten oder des Schweizerischen Eidesbundes, die sich an ein Vollzeitstudium auf Bachelor- oder Masterebene, Fernstudium oder Teilzeitstudium, auf budgetierten oder beitragspflichtigen Studienplätzen beteiligen.

(2) Bei der Vergabe jedweder Art von Studien, ungeachtet der finanziellen Quellen, können das Alter, das Geschlecht, die religiöse oder Rassenzugehörigkeit, Nationalität, Staatsbürgerschaft, sexuelle Orientierung, die politische Zugehörigkeit der Bewerbenden oder deren Familien, die Zugehörigkeit zu legal gegründeten oder gemäß der europäischen Gesetzgebung funktionierenden Organisationen, die Zahl der an anderen Bildungseinrichtungen verbrachten Jahre, die Studien im Ausland sowie der Zugang zu Stipendien aus anderen Quellen kein Kriterium darstellen.

Art. 4. (1) a. Die Bedingung der Vergabe eines Stipendiums durch die UBB, oder durch Personen die unter Art. 1 Abs. 4a, ungeachtet der Kategorie des Stipendiums, ist das Bestehen aller Prüfungen durch die Empfänger/innen (Integralist), mit Ausnahme der Sozialstipendien welche einen dauerhaften Charakter haben. Als „Integraliste“

Studierende gelten jene die in der Prüfungszeit vor dem Semester für welches das Stipendium beantragt wird mindestens 30 Kreditpunkte (Anrechnungspunkte) für die Pflicht- und Wahlfächer gemäß der Optionen der/des Studierenden im Studienvertrag erzielt haben.

b. Bei den Fakultäten an welchen mehr als 30 Kreditpunkte pro Semester vorgesehen sind, wird ein Studierender als „Integralist“ nach dem Erreichen der für das jeweilige Semester vorgesehenen Anzahl an Kreditpunkten betrachtet.

c. Die Evaluation und die Kreditpunkte die dem Pädagogik-Modul (Lehramt), dem Sportunterricht oder den Fremdsprachen entsprechen, werden in diese Zählung und folglich in die Berechnung des gewichteten Notenschnitts nicht eingerechnet, mit Ausnahme der letzteren, wenn diese im Lehrplan Teil der Gesamtpunktezahl von 30 sind.

d. Für Studierende, die ein CEEPUS/Erasmus-Stipendium erhalten haben und die Prüfungen aufgrund bilateraler Austauschabkommen im Rahmen des Universitaria-Konsortiums bestanden haben, wird aufgrund des Matrikelblattes und der Gleichstellung der bestandenen Prüfungen das Minimum von 30 Kreditpunkten für die Pflicht- und Wahlfächer gelten.

(2) Von dieser Bestimmung sind die Studierenden ausgenommen, die ausländische Staatsbürger/innen und Empfänger/innen eines rumänischen staatlichen Stipendiums sind, und die das Stipendium für ein volles akademisches Jahr unter der Bedingung des Abschlusses des vorherigen Studienjahres mit mindestens 60 Kreditpunkten/Jahr erhalten, aber nicht für länger als die gesetzliche Studienzzeit die für den jeweiligen Studiengang vorgesehen wird.

Art. 5. (1) Die UBB vergibt die Kategorien von **Sonderstipendien**, die unter Art. 2 Buchstabe a der vorliegenden Vorschriften aufgezählt sind.

(2) Die Sonderstipendien sind höher dotiert als die Leistungsstipendien.

(3) Die Sonderstipendien vom Art 2 Absatz a1 werden für 12 aufeinanderfolgende Monate vergeben, beginnend mit dem zweiten Bachelor-Studienjahr und mit dem ersten Master-Studienjahr. Die Stipendiat/innen des letzten Studienjahres des Bachelor- oder Masterstudiums erhalten das Stipendium im letzten Semester des Studiums, bzw. bis zur Abhaltung der Abschlussprüfungen in der ersten Prüfungszeit, wie dies in dem Ablaufkalender des laufenden akademischen Jahres vorgesehen ist.

(4) Die Gewährung der Sonderstipendien wird nicht vom Erhalt anderer Stipendienkategorien bedingt.

(5) Für Studierende an den Studiengängen mit Fern- oder Teilzeitstudium können das Zentrum für Weiterbildung, Fern- und Teilzeitstudium (CFCIDFR) oder die Fakultäten die diese im vorherigen Absatz erwähnten Studien veranstalten, Stipendien mit der

Einhaltung der Bedingungen vergeben, die durch den Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 8785 vom 22. Mai 2017 und den Beschluss des Leitungsrates des CFCIDFR Nr. 161 vom 20. Juni 2017, bzw. durch den Anhang 4 der vorliegenden Vorschrift festgelegt sind.

Art. 6. (1) Das Stipendium für «internationalen olympischen Verdienst» wird entsprechend der methodologischen Bestimmungen der Anwendung des Gesetzes Nr. 235/2010 an Studierende des ersten Studienjahres, die als Schüler/innen der 12. Klasse sich gemäß den Listen auf der Webseite des Ressortministeriums an internationalen Schulolympiaden beteiligt und einen der ersten drei Plätze belegt oder eine Auszeichnung erhalten haben, ungeachtet des Faches in welchem diese veranstaltet werden, aufgrund eines Antrags, der in den ersten drei Tagen nach dem Beginn des akademischen Jahres von den Studierenden des ersten Studienjahres beim Fakultätssekretariat oder online, auf eine der von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen eingereicht werden.

(2) Das Stipendium für internationalen olympischen Verdienst wird für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem auf die Erbringung der schulischen Leistung gleich folgenden Monat, laut Art. 6, Abs. (1), auch für die Dauer der Ferien, vergeben.

(3) Die Höhe der monatlichen Stipendien für internationalen olympischen Verdienst (festgelegt durch Verordnung des Ministeriums für Nationales Bildungswesen) hängt von der erbrachten Leistung an den internationalen Olympiaden wie folgt ab:

- a. Für den ersten Platz (Goldmedaille oder I. Preis) entspricht die monatliche Höhe des Stipendiums für internationalen olympischen Verdienst dem garantierten Minimallohn zum Datum dessen Gewährung;
- b. Für den zweiten Platz (Silbermedaille oder II. Preis) entspricht die monatliche Höhe des Stipendiums für internationalen olympischen Verdienst eines Betrags von 75% des garantierten Minimallohns zum Datum dessen Gewährung;
- c. Für den dritten Platz (Bronzemedaille oder III. Preis) entspricht die monatliche Höhe des Stipendiums für internationalen olympischen Verdienst der Hälfte eines garantierten Minimallohns zum Datum dessen Vergabe;
- d. Für eine Auszeichnung entspricht die monatliche Höhe des Stipendiums für internationalen olympischen Verdienst einem Viertel eines garantierten Minimallohns.

(4) Die monatliche Höhe der Stipendien für internationalen olympischen Verdienst wird jährlich errechnet, je nach dem Betrag des nationalen garantierten Minimallohns, welcher durch Regierungsverordnung festgelegt wird.

Art. 7. (1) Die Leistungs-, Verdienst- und Sozialstipendien werden für die ganze Dauer des akademischen Jahres (12 Monate) vergeben; Die für ein Semester erhaltene Stipendien werden 6 Monate lang ausgezahlt, mit der Ausnahme der Studierenden, die im letzten Studienjahr des Bachelor- oder Masterstudiums immatrikuliert sind und im letzten

Semester des Studiums Stipendium erhalten: für das erste Semester werden die Stipendien für die gesamte Dauer desselben ausgezahlt, und im letzten vom Semesterbeginn bis zur Abhaltung der Studienabschlussprüfungen in der ersten Prüfungszeit gemäß dem Ablaufkalender des laufenden akademischen Studienjahres erhalten.

(2) Ein/e Studierende/r kann nicht gleichzeitig zwei Arten von Stipendien aus Budgetzuwendungen erhalten, hat aber das Recht für das höher dotierte und länger laufende Stipendium zu optieren, mit der Ausnahme: a) *der Sonderstipendien* (Art. 5 Abs. (1) bzw. Art. 6 Abs. (1)); b) *der permanenten und zeitweiligen Sozialstipendien* (für Kleidung und Schuhe, Mutterschutz oder Todesfall) und der c) *finanziellen Unterstützung durch ERASMUS/CEEPUS* oder andere ähnliche Programme, die mit den von den Studierenden erhaltenen Stipendien **kumuliert werden können**.

Art. 8. (1) Der Budgetfonds vom Staatsbudget wird um den Fond für Spezialstipendien gemindert, je nach der Anzahl und Höhe der letzteren.

(2) Der Stipendienfonds aus Zuwendungen vom Staatsbudget für Leistungs-, Verdienst- und Sozialstipendien wird je nach der Anzahl der Studierenden – Staatsbürger/innen Rumäniens, der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und des Schweizerischen Eidesbundes – die an ein Vollzeitstudium auf budgetierten Studienplätzen immatrikuliert sind, an die Fakultäten verteilt.

(3) Der Stipendienfonds für die Fakultäten aus den Mitteln des Staatsbudgets wird den Fakultäten wie folgt zugeteilt:

- 15% - Fonds für Leistungsstipendien;
- 55% - Fonds für Verdienststipendien;
- 30% - Fonds für Sozialstipendien.

Die Fakultäten können diese Verteilung innerhalb des Rahmens der zugeteilten Mittel ändern, mit der Ausnahme des Fonds für Sozialstipendien. Falls der Sozialstipendienfonds nicht vollständig erschöpft wird, werden die Mittel in einem Umfang von 25% für die Vergabe von Leistungsstipendien, bzw. von 75% für Verdienststipendien umverteilt.

(4) Der den Fakultäten zugeteilte Stipendienfonds wird auf die Fachrichtungen, Studienrichtungen und Studienjahre aufgeteilt, entsprechend der Zahl der Studierenden und Kursteilnehmer/innen, Staatsbürger/innen Rumäniens, der EU-Mitgliedstaaten, der Staaten des EWR und der Schweizerischen Eidesbundes die auf budgetierten Studienplätzen Vollzeit studieren. Wo Studienreihen vorhanden sind können die Fakultäten die Vergabe der Stipendien je nach den Reihen beschließen.

(5) Die Höhe der Stipendien beträgt 1.000 Lei für die Leistungsstipendien, bzw. 700 Lei für die Verdienststipendien, mit der Ausnahme der Studierenden die beim didaktischen Masterstudium immatrikuliert sind (in diesem Fall wird die Höhe per Gesetz bestimmt), sowie 580 Lei für die permanenten Sozialstipendien. Die Höhe kann wann immer notwendig durch Beschluss des Universitätssenats, auf Vorschlag des Verwaltungsrates geändert werden.

Art. 9. (1) Die Studierenden, die gleichzeitig an zwei Studiengängen an höheren staatlichen Bildungseinrichtungen studieren, können Stipendien aus den Mitteln des Staatsbudgets nur von einer der Einrichtungen beziehen. Die Studierenden, die auch an einem zweiten Studiengang an der BBU (gleichzeitig oder nacheinander) studieren, können Stipendien erhalten, wenn die gesamte Anzahl an Semestern in welchen Stipendium bezogen wird die Zahl der Semester einer normalen Studiendauer an demjenigen Studiengang bei welcher das Stipendium bezogen wird, nicht überschreitet.

(2) Um der Vergabe von zwei oder mehreren Stipendien an Studierende die gleichzeitig oder nacheinander an zwei oder mehreren Studiengängen an Einrichtungen des staatlichen höheren Bildungswesens studieren vorzubeugen, erfolgt die Vergabe am Studiengang der Einrichtung für welche der/die Studierende eine Option äußert. Der/die Studierende verpflichtet sich, eine Bescheinigung vorzulegen, aus welcher hervorgeht dass an der anderen Fakultät (Einrichtung) im Zeitraum der Einreichung von Einwendungen kein Stipendium bezogen wird.

(3) Die Prüfung der Genauigkeit der Situation in welcher ein/ Studierende/r hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 9 (2) befindet, erfolgt auf der Grundlage des **Anmeldungsboogens**, der belegenden Dokumente und der eidesstattlichen Erklärung der/des Studierenden.

(4) Jene Studierende, die eine Studienunterbrechung für ein einziges oder mehrere Semester beantragt haben, werden das Stipendium aufgrund der Leistungen aus dem letzten Semester vor der Unterbrechung erhalten.

(5) Die Studierenden, die auf beitragspflichtige Studienplätze immatrikuliert wurden und später auf einen budgetierten Studienplatz hinaufgegleitet sind, können jede Art von Stipendium auf der Grundlage der Durchschnittsnote des vorherigen Semesters erhalten.

(6) Die Zahlung der Stipendien wird mit dem Exmatrikulieren des stipendienberechtigten Studierenden eingestellt, auch wenn im nächsten Semester eine Reimmatrikulation erfolgt.

(7) Die Leistungs-, Verdienst- und Sozialstipendien werden für den Zeitraum suspendiert, in welchem der/die Studierende sich im Ausland befindet, ungeachtet der Förderquellen des Aufenthalts, mit der Ausnahme der ERASMUS/CEEPUS-Studierenden, der Studierenden, die aufgrund von bilateralen Austauschprogrammen und der

Studierenden in Praktikumsaufenthalten oder wegen anderer, in den Lehrplänen vorgesehenen Tätigkeiten abwesend sind.

(8) Falls ein/e stipendienberechtigte/r Studierende/r vom Studium während des Semesters/akademischen Jahres zurücktritt, ist die Fakultät verpflichtet, den Sozialdienst schriftlich wegen der Einstellung des Stipendiums zu verständigen.

(9) Die Studierenden können jede Art von Stipendium nur für einen einzigen Bachelor- oder Masterstudiengang beziehen.

Art. 10. (1) Die Leistungs- und Verdienststipendien werden in der abnehmenden Reihenfolge der allgemeinen Durchschnittsnoten (Prüfungen, Bewertungen, Projekte – gemäß des Studienplans) in der Prüfungszeit vor dem Semester für welches das Stipendium beantragt wird, vergeben.

(2) Der allgemeine Notenschnitt wird mittels Gewichtung der erhaltenen Noten im Verhältnis zur Zahl der Kreditpunkte für jedes Studienfach und zur Gesamtzahl der Kreditpunkte für das jeweilige Semester, entsprechend den Bestimmungen des Art. 4 errechnet.

(3) Falls ein/e Studierende/r mehr als 30 Kreditpunkte entsprechend des Studienplans für das jeweilige Semester erhält, werden in der Errechnung der allgemeinen Durchschnittsnote neben den Noten und Kreditpunkten der Pflicht- und Wahlfächer die gemäß Art. 4 Abs. (1) a, b und c im Studienvertrag aufgenommen wurden, die Noten und Kreditpunkte der fakultativen Fächer, die vom Antragssteller/in im Studienvertrag für das jeweilige Semester aufgenommen wurden, nur auf Antrag der/des Studierenden in die Rechnung einbezogen.

(4) Falls der/die Studierende die Zahl von 30 Kreditpunkten mit der Einhaltung aller Bedingungen erreicht, und auch die zusätzlichen Kreditpunkte für Studienfächer der folgenden Semester erhalten wurden, werden diese in die Errechnung der allgemeinen Durchschnittsnote des jeweiligen Semesters, entsprechend des Lehrplans, einbezogen.

(5) Sowohl die Evaluation als auch die Kreditpunkte eines Studienfaches werden nur einmal, in einem einzigen Semester, in die Errechnung der Durchschnittsnote einbezogen.

(6) a. Im Fall von gleichen Durchschnittsnoten erfolgt die Reihung aufgrund folgender Kriterien, die in dieser Reihenfolge in Betracht gezogen werden:

1. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, bzw. die Teilnahme mit Arbeiten/Beiträgen/Präsentationen an wissenschaftlichen oder akademischen Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, wissenschaftliche bzw. akademische Seminaren, anderen relevanten akademischen Tätigkeiten im Semester in welchem die Leistungen der/des Studierenden bewertet werden. Für die Evaluierung der

außerkurrikularen Tätigkeit der Stipendienbewerber/innen (siehe a und b.) müssen diese Arbeiten/Vorträge aus der eigenen und originellen wissenschaftlichen Forschung vorlegen können. Die sich bewerbenden Studierenden werden diese Ergebnisse durch den Anschluss von Belegen (z.B. veröffentlichte Arbeiten, Urkunden die eine Präsentation an einer wissenschaftlichen Tagung nachweisen) bezeugen können.

1.1. Im Fall der Masterstudierenden im ersten Studienjahr wird für das erste Semester die wissenschaftliche Tätigkeit des zweiten Semesters des Bachelor-Abschlussjahres in Betracht genommen, aber nur wenn das Masterstudium in einem verwandten Studienbereich erfolgt.

1.2. Die als erstes Reihungskriterium in Betracht gezogene wissenschaftliche Tätigkeit gilt nur wenn der/die wissenschaftliche Betreuer/in der Bewerber/in von der Fakultät ist, an welcher ein Stipendium angestrebt wird.

2. Der Notenschnitt des vorherigen Semesters/der vorherigen Semester (des Semesters, das zwei Semester vor demjenigen zurückliegt, in welchem die Beantragung des Stipendiums erfolgt); im Fall der Bachelor- und Masterstudierenden des ersten Studienjahres das erste Semester, wenn die Zulassungsnote zum Bachelor- oder Masterstudium mit der Durchschnittsnote des vorherigen Semesters gleich ist;

3. Die Note des mit den meisten Kreditpunkten versehenen Studienfaches aus dem Semester vor demjenigen in welchem das Stipendium beantragt wird; wenn die Äquivalenz aufrecht bleibt, wird das nächste mit den meisten Kreditpunkten versehene Studienfach einbezogen. Dieses Kriterium wird bis zum Gelingen der Reihung angewandt. Falls mehrere Studienfächer mit der gleichen Zahl an Kreditpunkten vorhanden sind, wird die arithmetische Mittelnote aller betroffenen Fächer in Betracht genommen;

4. Die Noten der Wahlfächer aus dem, der Beantragung des Stipendiums vorangehenden Semester, nur wenn alle Studierenden mit dem gleichen Notenschnitt, bei denen keine Hierarchisierung möglich ist, dieselben Fächer in die Verträge aufgenommen haben;

5. Die Durchschnittsnote der Studienzulassung;

6. Die Durchschnittsnote des Abiturs im Fall der Bachelor-Studierenden bzw. der Bachelor-Abschlussprüfung für die Masterstudierenden. Falls die Abitur-Durchschnittsnoten gleich sind, wird die Reihung der Bachelor-Studierenden auf der Grundlage der arithmetischen Durchschnittsnote der ersten zwei schriftlichen Prüfungen des Abiturs erfolgen. Im Fall von zwei gleichen Bachelorabschlussnoten erfolgt die Reihung der Masterstudierenden nach der Durchschnittsnote des Abiturs, und falls diese gleich sind, aufgrund des

arithmetischen Notenschnitts der ersten zwei schriftlichen Prüfungen des Abiturs.

7. Die Beteiligung an den Seminar- und praktischen oder Labortätigkeiten (die Prozentsätze werden von jeder Fakultät durch eigene Vorschrift festgelegt)

b. Die Evaluation der außerkurrikularen Tätigkeiten der Studierenden erfolgt nach der folgenden Punktevergabe:

Kategorie der bewerteten Tätigkeiten	Punktezahl ¹
Veröffentlichung von Büchern im Fachbereich	
Hauptautor	200
Mitautor	Die 200 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt ²
Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln	
Artikel in internationalen wissenschaftlichen Publikationen	
Hauptautor	120
Mitautor	Die 120 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt
Artikel in nationalen wissenschaftlichen Publikationen	
Hauptautor	100
Mitautor	Die 100 Punkte werden durch die Zahl der Autoren geteilt
Angemeldete Patente	
Internationale	200
Nationale	100
Internationale Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen	
Exzellenzpreis	100
I. Preis	90
II. Preis	80
III. Preis	70
Auszeichnung	60
Teilnahme	30
Nationale Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen	
Exzellenzpreis	90
I. Preis	80
II. Preis	70
III. Preis	60
Auszeichnung	40
Teilnahme	20
Wissenschaftliche bzw. akademische Tagungen der BBU	
Exzellenzpreis	80

Kategorie der bewerteten Tätigkeiten	Punktezahl ¹
I. Preis	70
II. Preis	60
III. Preis	40
Auszeichnung	30
Teilnahme	10

Bemerkungen : ¹ Die Punktezahl wird für jedes Buch, jeden Artikel, jedes Patent, jeden Preis usw. hinzugerechnet, die in dem Zeitraum der Evaluation des abgelaufenen Semesters bis zum Semester in welchem das Stipendium beantragt wird, erzielt wurden.

² Falls der Beitrag jeder Autor/in nach Seitenzahlen identifizierbar sind, werden die 200 Punkte durch die Zahl der Seiten geteilt und mit der Zahl der Seiten multipliziert, deren Autor der/die Stipendienbewerber/in ist.

³ Der Fakultätenrat kann eine Reihe von Vorschlägen, entsprechend des fakultätsspezifischen wissenschaftlichen bzw. kulturellen Bereiches erarbeiten (s. Art. 23).

⁴ Die Kategorie der „Teilnahme“ in der Bewertung betrifft ausschließlich die Teilnahme mit einer eigenen und originellen Arbeit, die von der Stipendienbewerber/in an der wissenschaftlichen bzw. akademischen Tagung aus- oder vorgestellt wurde.

Art. 11. (1) Das Leistungsstipendium kann an Bachelor- und Masterstudierende beginnend mit dem zweiten Semester des ersten Studienjahres vergeben werden.

(2) Die Budgetzuwendungen für die Auszahlung der Leistungsstipendien können nur für Studierende auf budgetierten Plätzen aufgewandt werden, und die eigenen Einkünfte der Fakultäten für beitragspflichtige Studierende wie nach Art. 3 Abs. (1).

(3) Die Zahl der Leistungsstipendien, die aus Budgetzuwendungen an einer Fakultät vergeben werden, wird als Proportion zwischen dem zweckgebundenen Stipendienfonds und die Höhe des Stipendiums errechnet.

(4)

- a. Die Verteilung der Zahl der Leistungsstipendien auf Studiengänge, Fachrichtungen und Studienjahre an einer Fakultät erfolgt durch die Stipendienkommission der Fakultät.
- b. Jedes Studienjahr und jeder Studiengang an einer Fakultät kann mindestens ein zusätzliches Leistungsstipendium aus Budgetzuwendungen erhalten, mit der

Ausnahme der Fälle in welchen die höchste Durchschnittsnote an einem Studiengang und Studienjahr kleiner ist als die Mindestnote für Leistungsstipendien, die von den Fakultäten festgelegt wird. Die Festlegung der Zahl der Leistungsstipendien pro Jahr und Studiengang aus Budgetzuwendungen liegt in der Verantwortung der Stipendienkommission der Fakultät.

- c. Falls die Möglichkeit der Vergabe mehrerer Leistungsstipendien aus Budgetzuwendungen an demselben Studiengang und -Jahr besteht, erfolgt deren Aufteilung proportional zu der Zahl der budgetierten Studierenden an jedem Studiengang, Fachrichtung und Studienjahr.
- d. Die Verteilung der Leistungsstipendien aus Budgetzuwendungen auf Studiengänge, Fachrichtungen und Studienjahre erfolgt proportional zu der Zahl der budgetierten Studierenden an dem jeweiligen Studienjahr, Fachrichtung und Studiengang.
- e. Die Verteilung der Leistungsstipendien aus den eigenen Einkünften der Fakultäten auf Studiengänge und -Jahre erfolgt entsprechend der Zahl der beitragspflichtigen Studierenden an dem jeweiligen Studiengang und -Jahr.
- f. Die Mindestdurchschnittsnote für die Vergabe der Leistungsstipendien für beitragspflichtige Studierende ist gleich mit der Mindestdurchschnittsnote für budgetierte Studierende.

(5) Der Fakultätenrat kann eine allgemeine Mindestdurchschnittsnote für die Vergabe der Leistungsstipendien an der Fakultät festlegen, die sowohl für die budgetierten, als auch für die beitragspflichtigen Studierenden gilt.

(6) Falls aufgrund der festgelegten Durchschnittsnote der Fonds für Leistungsstipendien aus Budgetzuwendungen nicht vollständig aufgebraucht wird, werden die verbliebenen Mittel dem Fonds für Verdienststipendien an derselben Fakultät beigegeben.

Art. 12. (1) Die Verdienststipendien werden aus Budgetzuwendungen gewährt. Die Empfänger/innen dieser Stipendien werden beim Art. 3 Abs. (1) genannt.

(2) Die Verteilung des Stipendienfonds der Fakultäten auf Studiengänge, Fachrichtungen und Studienjahre erfolgt in Proportion zur Zahl der budgetierten Studierenden des jeweiligen Studienjahres, Studienganges und Fachrichtung. Der Fakultätenrat kann auch andere Vergabekriterien des Stipendienfonds mit der Einhaltung der entsprechenden Verhältnismäßigkeit zur Zahl der budgetierten Studierenden beschließen.

(3) Die Zahl der Studierenden, die an einer Fakultät, Studiengang und -Jahr Verdienststipendien erhalten, wird als Proportion zwischen dem zweckgebundenen Stipendienfonds und die Höhe des Stipendiums errechnet.

(4) Die Verdienststipendien an den Studiengängen, Fachrichtungen und Studienjahren werden nach der Zuteilung der Leistungsstipendien, in der abnehmenden Reihenfolge

der allgemeinen Durchschnittsnoten der Studierenden im vorherigen Semester, gemäß Art. 10, Abs. (2), (3) und (4) vergeben.

(5) Für das erste Semester des ersten Studienjahres (Bachelor- oder Masterstudium) gilt die Durchschnittsnote bei der Zulassungsprüfung als Vergabekriterium. Studierende, die ohne Zulassungsprüfung aufgrund der Ergebnisse bei Schulolympiaden aufgenommen wurden, gelten als zugelassen mit der Note 10,00.

(6) Falls mehrere Studierende dieselbe Durchschnittsnote erreichen, erfolgt die Reihung aufgrund von zusätzlichen Kriterien, die im Art. 10 Abs. 6 erklärt werden.

Art. 13. (1) **Das Sozialstipendium** kann einen permanenten Charakter haben (für die gesamte Dauer eines Semesters) oder kann zeitweilig vergeben werden (ein oder zwei Mal während eines akademischen Jahres, je nach Situation) und kann aus Budgetzuwendungen und den eigenen Einkünften der Fakultäten und der Universität vergeben werden.

(2) Die Höhe des permanenten Sozialstipendiums kann das vom CNFIS festgelegte Minimum nicht unterschreiten und kann nicht mehr als 83% des Verdienststipendiums betragen. Die Differenzierung der Beträge zwischen den vorgesehenen Beschränkungen erfolgt durch die Stipendienkommission der Universität.

Ein Sozialstipendium können Vollzeit-Studierende, die nicht älter sind als 35 Jahre, erhalten.

(3) Ein permanentes Sozialstipendium während eines ganzen Semesters können Vollzeit-Studierende in der Reihenfolge der folgenden Prioritäten erhalten:

1. Studierende, Halb- oder Vollwaisen, bzw. für welche die Unterbringung bei Pflegefamilien als Schutzmaßnahme verordnet wurde und welche keine Einkünfte über die Vergabegrenze des Sozialstipendiums vorweisen können.
2. Studierende die auf die Listen der studentischen Krankenstation oder der Familienärzte mit einer der in der Verordnung Nr. 3392/2017 des Bildungsministeriums zur Festlegung allgemeiner Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützungen für Studierenden des staatlichen höheren Bildungswesens vorgesehenen Krankheiten aufgenommen sind und dies durch vidierte Bescheinigungen des Facharztes nachweisen können:
 - 1) Tbc-Kranke Studierende, die auf die Listen der medizinischen Versorgungsstellen eingetragen sind,
 - 2) Diabeteskranke,
 - 3) Krebskranke,
 - 4) Studierende mit Syndromen der schweren Fehlabsorption,
 - 5) chronischer Niereninsuffizienz,
 - 6) Asthma Bronchiale,
 - 7) Epilepsie,
 - 8) Geborenen Herzkrankheiten,
 - 9) chronischer Hepatitis,
 - 10) Glaukom,
 - 11) schwerer Kurzsichtigkeit,
 - 12) Immunerkrankungen,
 - 13) Seltenen Krankheiten gemäß ärztlicher Bescheinigung
 - 14) autistischen Störungen,
 - 15) Bluterkrankungen (Hämophilie, Thalassemie usw.),
 - 16) Taubheit,
 - 17) Zystischen

Fibrose, 18) HIV-Infizierte oder AIDS-Kranke, 19) mit Behinderungen des Bewegungsapparates, 20) ankylisierender Spondylitis, 21) Gelenkrheuma, 22) anderen chronische Krankheiten die von den Universitätssenaten in Betracht gezogen werden und vom Facharzt bescheinigt werden können, und 23) Studierende die den Grad einer permanenten ausgeprägten oder schweren Behinderung vorweisen können.

3. Studierende, deren Familie in den letzten drei Monaten vor dem Beginn des Semesters/des Studienjahres ein Nettoeinkommen pro Familienmitglied unter der Grenze des nationalen Mindestlohnes (oder des garantierten Minimaleinkommens) als Durchschnitt der letzten drei Monate erhalten haben.

(4) Falls der Fonds für Sozialstipendien nicht gänzlich für die Vergabe an Studierende laut Abs. (3) aufgebracht wurde, können die verbliebenen Mittel für Sozialstipendien auch für Studierende die mindestens 20 der notwendigen 30 Kreditpunkte erhalten haben, in der abnehmenden Reihenfolge der erhaltenen Punktezahlen, mit der Einhaltung der obigen Prioritäten aufgewendet werden.

(5) Aus den Budgetzuwendungen erhalten Sozialstipendien nur die budgetierten Studierenden. Die beitragspflichtigen können permanente Sozialstipendien nur aus den eigenen Einkünften der Fakultäten und der Universität erhalten.

(6) **Das zeitweilige Sozialstipendium** wird in einer Höhe gewährt, *die mindestens der Minimalstipendium entspricht*, wie diese vom Universitätssenat beschlossen wurde, ungeachtet ob der/die Studierende auch eine andere Stipendienkategorie bezieht, wie folgt:

- a. **Das zeitweilige Sozialstipendium für Kleidung und Schuhe** kann an Studierende vergeben werden, deren einer oder beide Elternteile verstorben sind, bzw. für welche als Schutzmaßnahme die Unterbringung in Pflegefamilien verordnet wurde, an Studierende die sich in einer benachteiligten sozialökonomischen Lage befinden, deren Familie wie im Art. 17 Abs. (3) in den letzten drei Monaten Einkünfte pro Mitglied unter dem nationalen Netto-Minimallohn gehabt hat. Dieselbe Stipendienkategorie kann demselben Studierenden auch zweimal im Laufe eines akademischen Jahres gewährt werden;
- b. **Das zeitweilige Mutterschafts-Sozialstipendium** besteht aus einem *Entbindungs- und Karenzstipendium* und einem *Stipendium für den Kauf von Kleidung für Neugeborene* (siehe Anhang 3) und kann nur einmal während eines akademischen Jahres vergeben werden:
 - An Studentinnen die über keine anderen Einkünfte als eine der Stipendienarten verfügen oder
 - An Studenten, deren Ehefrauen über keine anderen Einkünfte als eine der Stipendienarten verfügen.

- c. **Das zeitweilige Sozialstipendium für Todesfall** kann an Studierende im Fall eines Todesfalls (Ehemann, Ehefrau, Kinder) oder im Fall des Todes der Student/in einem Familienmitglied (im ersten Verwandtschaftsgrad) das kein Einkommen hat, vergeben werden.

(7) Die zeitweiligen Sozialstipendien an budgetierte Studierende werden aus Budgetzuwendungen, und für beitragspflichtige Studierende aus den eigenen Einkünften der Fakultäten vergeben werden.

Art. 14. Die Sozialstipendien werden aufgrund des Antrags der/des Studierenden begleitet von den entsprechenden Belegen, mit der Bewilligung der Stipendienkommission auf Fakultätsebene vergeben. Die Unterlagen werden an den Fakultäten ausschließlich online, auf einer der von der Universität zur Verfügung gestellten Plattformen eingereicht, ungeachtet der finanziellen Förderung (aus dem Budget oder aus eigenen Einkünften der BBU). Die Stipendien aus Budgetmitteln werden zwischen den gesetzlichen Schranken der den Fakultäten zugeteilten Fonds für Sozialstipendien vergeben. Die Liste der berechtigten Empfänger/innen, die kein Stipendium aus Budgetmitteln erhalten haben, wird an die Stipendienkommission auf Universitätsebene weitergeleitet, die die Liste der Empfänger/innen von Sozialstipendien aus eigenen Mitteln der BBU, im Rahmen der verfügbaren Quellen, erstellt.

- a. Die Anträge auf permanente Sozialstipendien (für die gesamte Dauer eines akademischen Jahres) werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Semesterbeginn eingereicht;
- b. Die Anträge auf zeitweilige Sozialstipendien für Entbindung oder Todesfall werden innerhalb von 10 Tagen nach dem Ereignis eingereicht.
- c. Die Anträge auf zeitweilige Sozialstipendien für Kleidung werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Semesterbeginn eingereicht.

Art. 15.

(1) Die BBU *vergibt Stipendien aus eigenen Quellen im Rahmen der verfügbaren Mittel des Stipendienfonds auf Universitätsebene* an Studierende die sich für extrakurrikuläre Tätigkeiten zugunsten der Universität einsetzen (in der Bibliothek, Kantine, den Wohnheimen, Vervielfältigungszentren, Kommunikationszentrum), die im laufenden akademischen Jahr immatrikuliert sind und Vollzeit, budgetiert oder beitragspflichtig studieren. Diese Stipendien können mit den Spezial-, Leistungs- oder Verdienststipendien kumuliert werden, ungeachtet der Form der Förderung, nicht aber mit den Sozialstipendien.

(2) Um ein solches Stipendium zu erhalten, muss eine Mindestanzahl von 30 Kreditpunkten erreicht werden; nur die Fächer des Lehrplans für das vorangehende Semester werden in Betracht gezogen.

(3) Die Stipendien *aus eigenen Mitteln, bis zur Erschöpfung des Stipendienfonds auf Universitätsebene* werden nach folgenden Kriterien und Prioritäten vergeben:

a) Studierende, Halb- oder Vollwaisen, bzw. für welche die Unterbringung in Pflegefamilien als Schutzmaßnahme verordnet wurde und welche keine Einkünfte über die Vergabegrenze des Sozialstipendiums vorweisen können.

b) Studierende die auf die Listen der studentischen Krankenstation oder der Familienärzte mit einer der in der Verordnung Nr. 3392/2017 des Bildungsministeriums zur Festlegung allgemeiner Kriterien der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützungen zugunsten der Studierenden des staatlichen höheren Bildungswesens vorgesehenen Krankheiten aufgenommen sind und dies durch vidierte Bescheinigungen des Facharztes nachweisen können: TBC-krankte Studierende, die auf die Listen der medizinischen Versorgungsstellen eingetragen sind, Diabeteskranke, Krebskranke, Studierende mit Syndromen der schweren Fehlaborption, chronischer Niereninsuffizienz, Asthma Bronchiale, Epilepsie, Geborenen Herzkrankheiten, chronischer Hepatitis, Glaukom, schwerer Kurzsichtigkeit, Immunerkrankungen, Seltenen Krankheiten gemäß ärztlicher Bescheinigung, autistischen Störungen, Bluterkrankungen (Hämophilie, Thalassemie usw.), Taubheit, Zystischer Fibrose, HIV-Infizierte oder AIDS-Kranke, mit Behinderungen des Bewegungsapparates, ankylisierender Spondylitis, Gelenkrheuma, anderen chronische Krankheiten die von den Universitätssenaten in Betracht gezogen werden und vom Facharzt bescheinigt werden können, und Studierende die den Grad einer permanenten ausgeprägten oder schweren Behinderung vorweisen können.

c) Studierende, deren Familie in den drei letzten Monaten vor dem Beginn des Semesters/des Studienjahres ein Nettoeinkommen pro Familienmitglied unter der Grenze des nationalen Mindestlohnes (oder garantierten Netto-Minimaleinkommens) als Durchschnitt der letzten drei Monate erhalten haben.

(4) Die Stipendien *aus eigenen Mitteln, bis zur Erschöpfung des Stipendienfonds auf Fakultätsebene*, werden auf die Dauer eines Semesters vergeben. Die für jedes Semester vergebenen Stipendien werden 6 Monate lang ausgezahlt (Oktober-März für das erste und April-September für das zweite Semester), mit Ausnahme der Studierenden im letzten Bachelor- oder Master-Studienjahr, die das Stipendium folgendermaßen erhalten: für das erste Semester werden diese voll ausgezahlt, und im letzten Abschlusssemester werden diese vom Anfang desselben und bis zum Bestehen der Abschlussprüfungen in der ersten Staffel nach dem Kalender des akademischen Jahres ausgezahlt.

(5) Die Stipendien *aus eigenen Mitteln bis zur Erschöpfung des Stipendienfonds auf Fakultätsebene* werden aufgrund des Antrags der Studierenden, begleitet von den entsprechenden erforderlichen Belegen vergeben, die von den Fakultätssekretariaten an die Stipendienkommission auf Universitätsebene zwecks Bewilligung und Vergabe des

Stipendiums weitergeleitet werden. Die Unterlagen werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Semesterbeginn eingereicht.

Art. 16. (1) Die Dokumentation für die Beantragung eines Sozialstipendiums ist je nach der Situation der/des Studierenden verschieden.

(2) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen die **Halb- und Vollwaisen** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular gemäß Anhang 7, vidiert vom Fakultätssekretariat;
2. Anhang 11 – Überprüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;;
4. Kopie der Geburtsurkunde der/des Antragstellers;
5. Kopien der Sterbeurkunden der Eltern oder des Elternteils;
6. Belege zu den eigenen Einkünften, fallweise:
 - a. Coupons oder Bescheinigung von der Pensionskassa, die die Höhe der Hinterbliebenenrente für die in Betracht gezogene Zeitspanne nachweisen;
 - b. Bescheinigung der Arbeitslosigkeit;
 - c. Bescheinigung über das Nettoeinkommen;
7. Belege seitens der Finanzverwaltung zu Nettoeinkünften aus genehmigten Tätigkeiten, Familienvereinen, Unternehmen, aus dem Betrieb persönlicher Eigentumsobjekte der/des Antragsteller/in, wie Grundstücke, Waldstücke usw. (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch).
8. Eidesstattliche Erklärung der/des Antragsteller/in über das Fehlen anderer Einkünfte außer den angegebenen (s. Anhang 8).
9. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9);
10. Sozialenquete (falls die Einkünfte null sind).

Die Studierenden, die Halbweisen sind, werden die Einkommensnachweise auch für die anderen Familienmitglieder vorlegen müssen.

(3) Für die Vergabe eines Sozialstipendiums müssen die **Studierenden aus Kinderheimen (Pflegezentren) oder aus Pflegefamilien** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular (Anhang 7);
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises der Antragsteller/in;
4. Kopie der Geburtsurkunde der Bewerber/in
5. Belege für die jeweiligen Situationen:
 - a. Bescheinigung dass der Antragsteller/in sich bei einer Pflegefamilie befindet;
 - b. Kopie des richterlichen Bescheides über die Platzierung in einer Pflegefamilie;
6. Belege zu den Einkünften der Antragsteller/innen für die Vergabe eines Sozialstipendiums, fallweise:

- a. Kopien der Coupons oder ein Nachweis über den Pflegezuschuss;
 - b. Bescheinigung der Arbeitslosigkeit;
 - c. Nachweis des Nettoeinkommens, usw.
7. Nachweise von der Finanzverwaltung über Nettoeinkünften aus genehmigten Tätigkeiten, Familienvereinen, Unternehmen, aus dem Betrieb persönlicher Eigentumsobjekte der/des Antragsteller/in, wie Grundstücke, Waldstücke usw. (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch).
 8. Eidesstattliche Erklärung der/des Antragsteller/in über das Fehlen anderer Einkünfte außer den angegebenen (s. Anhang 8);
 9. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(4) Für die Vergabe eines Sozialstipendiums, **müssen Studierende, die dieses aus gesundheitlichen Gründen beantragen** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium aus medizinischen Gründen;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Ärztliche Bescheinigung eines Facharztes (der durch Fachexamen im Bereich des Diagnosefeldes promoviert hat und Kompetenzen vorweist), oder eine Bescheinigung eines schweren oder erheblichen permanenten Behinderungsgrades. In der vorgelegten Bescheinigung muss zwingend die Kategorie der Erkrankung wie im Art. 13, Abs. (3), Punkt (3) angegeben werden; die Einreihung unter einer Kategorie kann durch den Fach-, Familien-, oder Fakultätsarzt erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung muss vom Familien- oder Fakultätsarzt vidiert werden;
5. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(5) Für die Vergabe eines Sozialstipendiums müssen die **Studierenden aus Familien mit einem Einkommen pro Mitglied unterhalb des Minimal-Nettoeinkommens** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Kopie der Geburtsurkunde der Antragsteller/in;
5. Kopien der Personalausweise der Eltern;
6. Kopien der Geburtsurkunden und der Personalausweise (wo es zutrifft) der anderen Familienmitglieder die sich in der Obsorge der Eltern befinden;
7. Schüler- und Studierendennachweise für die Familienmitglieder die einen Bildungsweg folgen;
8. Eidesstattliche Erklärung eines der erwachsenen Familienmitglieder (vor einem Notar oder der Bürgermeisterei des Wohnortes), für die Erwachsenen nicht

- mündigen oder minderjährigen Familienmitglieder in der Obsorge der Familie, die keinem Bildungsweg nachgehen und über kein eigenes Einkommen verfügen;
9. Belege zur Höhe der Zuschüsse, die von den minderjährigen Kindern mit medizinischen Gebrechen erhalten werden;
 10. Nachweise zu den *Einkünften der beantragenden Studierenden* und der *anderen Familienmitglieder*, fallweise:
 - a. Kopien der Coupons oder Nachweis der Pensionskassa zur Höhe der Pension (ungeachtet deren Natur) für die in Betracht gezogenen Monate;
 - b. Nachweis der Arbeitslosigkeit;
 - c. Nachweis eines Nettoeinkommens, usw.;
 11. Eidesstattliche Erklärung jedes Familienmitglieds über das Fehlen jedweder Einkünfte, abgegeben vor einem Notar oder an der Bürgermeisterei des Wohnortes;
 12. Kopie der Sterbeurkunde, falls der/die antragstellende Studierende Halbwaise ist; wird mit dem Coupon oder Nachweis der Höhe der Hinterbliebenenrente für den Studierenden und seine Geschwister ergänzt;
 13. Kopie des richterlichen Bescheids falls die Eltern geschieden sind; wird mit Nachweis/Kopie der Belege zur Zahlung von Alimenten für den Studierenden und seine Geschwister ergänzt;
 14. Belege seitens der Finanzverwaltung zu den Nettoeinkünften aus genehmigten Tätigkeiten, Familienvereinen, Unternehmen, aus dem Betrieb persönlicher Eigentumsobjekte der/des Antragsteller/in, wie Grundstücke, Waldstücke usw. (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch);
 15. Eidesstattliche Erklärung der/des Antragstellenden über das Fehlen anderer eigenen Einkünfte oder jener der Familie (s. Anhang 8);
 16. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9);
 17. Sozialenquete (Falls die Einkünfte null sind).

(6) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen die **Studierenden mit einem Alter zwischen 26 und 35 Jahren** folgende Dokumente einreichen:

1. Antragsformular wie im Anhang 7;
2. Anhang 10 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Belege zu den Einkünften der antragstellenden Studierenden, fallweise:
 - a. Kopien der Coupons oder Nachweis von der Pensionskassa über die Höhe der Hinterbliebenenrente für die in Betracht gezogenen Monate;
 - b. Nachweis der Arbeitslosigkeit;
 - c. Nachweis des Nettoeinkommens, usw.;
5. Belege seitens der Finanzverwaltung zu den Nettoeinkünften aus genehmigten Tätigkeiten, Familienvereinen, Unternehmen, aus dem Betrieb persönlicher Eigentumsobjekte der/des Antragsteller/in, wie Grundstücke, Waldstücke usw. (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch);

6. Eidesstattliche Erklärung der/des Antragstellenden über das Fehlen anderer eigenen Einkünfte oder jener der Familie (s. Anhang 8).
7. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9);
8. Notarielle Erklärung der Studierenden über das Bestehen eines Selbsthaushalts;
9. Sozialenquete (Falls die Einkünfte null sind).

(7) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen **verheiratete Studierende bis einem Alter von 26 Jahren** folgende Dokumente einreichen:

1. **Eine/ein Studierende/r** verheiratet mit **einer/einem Studierenden**, wobei **keine/r von ihnen über ein Einkommen verfügt** werden die Dokumente vom Punkt (5) für jede der Familien aus welcher sie stammen, mit den zusätzlichen Unterlagen:

- a. Kopie der Heiratsurkunde;
- b. Studierendenausweis der Ehefrau/des Ehemannes;
- c. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder (falls zutrifft);

2. **Eine/ein Studierende/r** verheiratet mit **einer/einem Studierenden**, wobei **beide über Einkommen verfügen** werden die Dokumente vom Punkt (6) für jeden Ehepartner vorlegen, mit den zusätzlichen Unterlagen:

- a. Kopie der Heiratsurkunde;
- b. Studierendenausweis der Ehefrau/des Ehemannes;
- c. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder (falls zutrifft);

3. **Studierende/r ohne persönliches Einkommen** verheiratet mit einer Person, die nicht Studierende/r ist aber über Einkommen verfügt, werden die Dokumente vom Absatz (5) für die Abstammungsfamilie der Studierenden und die Dokumente vom Absatz (6) für den Ehepartner, mit den zusätzlichen Unterlagen einreichen:

- a. Kopie der Heiratsurkunde;
- b. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder (falls zutrifft);
- c. Eidesstattliche Erklärung vor einem Notar des Ehepartners der kein Studierender ist, aus welcher hervorgeht dass keine weiteren Einkünfte als die offengelegten vorliegen;

4. **Studierende/r mit persönlichem Einkommen** verheiratet mit einer Person, die keine Studierende/r ist und kein Einkommen hat, werden die Dokumente vom Absatz (6) für den Studierenden und die vom Absatz (5) für die Ursprungsfamilie des Ehepartners einreichen, mit den zusätzlichen Unterlagen:

- a. Kopie der Heiratsurkunde;
- b. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder (falls zutrifft);
- c. Eidesstattliche Erklärung des Ehepartners der kein Studierender ist (vor einem Notar), aus welcher hervorgeht dass keine weiteren Einkünfte als die offengelegten vorliegen.

5. **Studierende** verheiratet mit einer anderen **Studierenden**, wobei **einer über eigenes Einkommen verfügt** werden die Dokumente vom Absatz (5) für die Abstammungsfamilie des Studierenden ohne Einkommen, mit den zusätzlichen Unterlagen einreichen:

- a. Kopie der Heiratsurkunde;
- b. Studierendenausweis des anderen Ehepartners;
- c. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder (falls zutrifft).

(8) Für den Erhalt eines Sozialstipendiums müssen **verheiratete Studierende mit einem Alter über 26 Jahren** die Dokumente vom Absatz (6) für beide Ehepartner einreichen, mit den zusätzlichen Unterlagen:

- 1. Kopie der Heiratsurkunde;
- 2. Studierendenausweis des anderen Ehepartners;
- 3. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder (falls zutrifft);
- 4. Notarielle Erklärung über das Bestehen eines Selbsthaushalts;
- 5. Sozialenquete (falls die Einkünfte null sind).

(9) Für den Erhalt eines **zeitweiligen Mutterschaftsstipendiums** werden die Studentinnen die Dokumente vom Absatz (5) mit den zusätzlichen Unterlagen einreichen:

- 1. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

(10) Für den Erhalt eines **sozialen Mutterschaftsstipendiums** müssen Studenten, *deren Ehefrauen über keine andere Einkünfte als das Stipendium verfügen*, folgende Dokumente einreichen:

- 1. Antragsformular wie im Anhang 7, vidiert vom Fakultätssekretariat;
- 2. Anhang 11 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
- 3. Kopie des Personalausweises;
- 4. Kopie des Personalausweises der Ehefrau;
- 5. Kopie der Heiratsurkunde;
- 6. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes;
- 7. Belege zu den eigenen Einkünften und denjenigen der Ehefrau, fallweise:
 - a. Kopien der Coupons oder Bescheinigung von der Pensionskassa zu den Hinterbliebenenpensionen für die vorangehenden 3 Monate;
 - b. Bescheinigung der Arbeitslosigkeit;
 - c. Belege zum Nettoeinkommen, usw.;
- 8. Belege seitens der Finanzverwaltung zu den Nettoeinkünften aus genehmigten Tätigkeiten, Familienvereinen, Unternehmen, aus dem Betrieb persönlicher Eigentumsobjekte der/des Antragsteller/in, wie Grundstücke, Waldstücke usw. (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch);
- 9. Eidesstattliche notarielle Erklärung der Ehefrau des Studierenden, aus welchem hervorgeht dass sie über keine anderen Einkünfte als die offengelegten verfügt;
- 10. Eidestattliche Erklärung des Studierenden, aus welcher hervorgeht, dass er über keine anderen Einkünfte als die offengelegten verfügt (s. Anhang 8);
- 11. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(11) Für den Erhalt eines **zeitweiligen Sozialstipendiums für Todesfall** müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

1. Antragsformular wie im Anhang 7, vidiert vom Fakultätssekretariat;
2. Anhang 11 – Prüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium;
3. Kopie des Personalausweises;
4. Kopie der Heiratsurkunde;
5. Kopie der Geburtsurkunde;
6. Kopie der Sterbeurkunde;
7. Das Familienmitglied (im ersten Verwandtschaftsgrad) muss auch folgende Belege zum Einkommen einreichen:
 - a. Kopien der Coupons oder Bescheinigung von der Pensionskassa zu den Hinterbliebenenpensionen für die vorangehenden 3 Monate vor dem Einreichen des Antrags (falls zutrifft);
 - b. Bescheinigung der Arbeitslosigkeit (falls zutrifft)
 - c. Der Nachweis eines Nettoeinkommens (falls zutrifft);
 - d. Belege seitens der Finanzverwaltung zu den Nettoeinkünften aus genehmigten Tätigkeiten wie Vermietung, Familienvereinen, Unternehmen, aus dem Betrieb persönlicher Eigentumsobjekte der/des Antragsteller/in, wie Grundstücke, Waldstücke usw. (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch);
 - e. Eidesstattliche notarielle Erklärung der Ehefrau des Studierenden, aus welchem hervorgeht dass sie über keine anderen Einkünfte als die offengelegten verfügt.

8. Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel (s. Anhang 9).

(12) Die Sozialenquete ist in dem Fall verpflichtend, wenn die Eltern der Studierenden im Ausland arbeiten oder wohnhaft sind.

(13) Die für die Gewährung eines Sozialstipendiums eingereichten Unterlagen werden in der Form übernommen, in der sie von den Studierenden eingereicht wurden. Eine Zurückweisung der Registrierung des Dossiers ist untersagt. Die Ergänzung des Dossiers (der Unterlagen) nach der Einreichung ist nicht mehr möglich, mit Ausnahme der Klarstellungen die von der Stipendienkommission der Fakultät oder Universität gefordert werden.

(14) Die Erklärungen der Antragsteller/in oder der Familienmitglieder vor einem Notar sind nicht notwendig und verpflichtend, in keine der Situationen in welchen die Unterlagen staatlicher Stellen zu den Einkünften das Fehlen anderer als die angegebenen Einkünfte belegen.

Art. 17. (1) Für die Ermittlung des durchschnittlichen Nettoeinkommens der Familie werden die Einkünfte der Familienmitglieder, ungeachtet ob diese im In- oder Ausland erhalten werden, in Betracht gezogen:

- a. Gehälter und diesen gleichgestellte Einkünfte nach Gesetz Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- b. Renten, einschließlich jener für Kriegsinvaliden und –Witwen, fixe Zuschüsse für die Pflege von Rentner/innen im I. Invaliditätsgrad, und Renten, ungeachtet ihrer Natur und ob diese vom Staatsbudget oder aus den fakultativen Pensionsfonds gezahlt werden, gemäß Gesetz Nr. 263/2010 zum einheitlichen System der öffentlichen Renten mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- c. Einkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach Gesetz Nr. 277/2015 zum Steuergesetzbuch, mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- d. Staatliche Zuschüsse für Kinder nach dem Kindergeldgesetz Nr. 61/1993, neu veröffentlicht und mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- e. Zuschüsse für Kinder in Pflege nach Gesetz Nr. 272/2004 zum Schutz und Förderung der Kinderrechte, neu veröffentlicht und mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen;
- f. Einkünfte aus Krankheitsurlaub und Karenz, oder wegen des temporären Verlustes der Arbeitskapazität, mit der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- g. Hilfgelder, Zuschüsse und alle anderen speziellen Unterstützungen aus dem Staatsbudget, den Budgets der staatlichen Sozialversicherung, der Spezialfonds, den lokalen Haushalten und anderen öffentlichen Mitteln, einschließlich aus nicht rückzahlbaren ausländischen Mitteln, sowie jene derselben Natur von anderen Personen, mit der Ausnahme der Zuschüsse für den temporären Verlust der Arbeitsfähigkeit, einschließlich der Zuschüsse für Mutterschaftsrisiko, Mutterschaft, Kindererziehung und Pflege eines kranken Kindes;
 - Die Ausnahmen von Buchstabe g) beziehen sich ausschließlich auf spezielle, steuerfreie Hilfgelder und Zuschüsse außerhalb des Bereiches der Beurlaubung wegen Krankheit, bzw. der dieser entsprechenden Zuschüsse die steuerpflichtig sind.
- h. Einkünfte aus der Verwertung beweglicher Güter in Form von Abfällen bei den Sammelstellen, zum Zweck der Zerlegung, die Teil der nationalen Programme sind, die aus den Mitteln des Staatsbudgets oder aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert sind;
- i. Berechtigte Einkünfte der Wehrdienstleistenden in Geld und Natura, der Wehrdienstleistenden auf kurze Dauer, Studierenden und Schüler/innen der Einrichtungen des nationalen Verteidigungssystems, des öffentlichen Ordnungs- und Sicherheitswesens und der Zivilpersonen wie die über Militärgrade verfügenden oder mobilisierten bzw. einberufenen Soldaten;
- j. Jedwede Einkünfte anderer Natur der mit Genehmigung ausgestatteten Personen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, der Individual- und Familienunternehmen, im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 44/2008 zur Durchführung von

wirtschaftlichen Tätigkeiten durch autorisierte Individuen, Individual- und Familienunternehmen, genehmigt mit Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz Nr. 182/2016;

- k. Jedwede Einkünfte anderer natur aus freien Berufen und aus der Verwertung von Urheberrechten;
- l. Dividende, die in den letzten 12 Kalendermonaten erhalten wurden; der Monatsdurchschnitt wird mittels Teilung durch 12 errechnet.
- m. Steuerpflichtige Einkünfte aus anderen Tätigkeiten entsprechend dem Gesetz Nr. 227/2015 zum Steuergesetzbuch (mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen), wie Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von Sachen, Prämien und Gewinne aus Glücksspielen, Einkünfte aus dem Transfer des persönlichen Immobilieneigentums usw. Der Monatsdurchschnitt wird durch die Aufteilung auf 12 Monate ermittelt, ungeachtet des Moments ab welchem diese in der Erklärung vorkommen.

(2) In die Errechnung des Netto-Medianeinkommens pro Familienmitglied werden folgende Einkünfte nicht eingerechnet:

- a. Stipendien;
- b. Gehälter und andere ähnliche Einkünfte der Studierenden während der Ferienzeit;
- c. Ausgenommene Einkünfte entsprechend dem Abs. (1) Punkt g.

(3) Die Monate die in die Ermittlung der Einkünfte einer Familie einbezogen werden, sind:

- a. Für das erste Semester (*für die permanenten Sozialstipendien und die zeitweiligen für Kleidung*): Juni, Juli, August;
- b. Für das zweite Semester (*für die permanenten Sozialstipendien und die zeitweiligen für Kleidung*): Oktober, November und Dezember.
- c. Die entsprechenden Belege werden von der Finanzverwaltung für die letzten drei Monate für welche definitive Angaben bei der Finanzverwaltung vorliegen;
- d. Die drei nacheinander folgenden Monate vor der Einreichung des Antrags für zeitweilige Stipendien für Mutterschaft, bzw. Todesfall.

(4) Das monatliche Medianeinkommen der Studierenden die das 26. Lebensjahr vollendet haben, wird durch die Einbeziehung der persönlichen Einkünfte derselben, wenn sie sich selbst verwalten, ermittelt.

(5) Das monatliche Medianeinkommen der **Studierendenfamilien** die das 26. Lebensjahr vollendet haben, wird durch die Einbeziehung der Familieneinkünfte errechnet, wenn sie sich selbst verwalten.

(6) Das monatliche Medianeinkommen, ermittelt als ein Durchschnitt der monatlichen Nettoeinkünfte pro Familienmitglied der Studierendenfamilien für die drei in Betracht gezogenen Monate (s. Abs. 7 dieses Artikels), wie folgt:

- a. Für die Studierendenfamilien in welchen keiner der Ehepartner über Einkommen verfügt wird das monatliche Medianeinkommen als ein Durchschnitt der monatlichen Nettoeinkünfte der Herkunftsfamilien der zwei Studierenden errechnet, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit diesen besteht;
- b. Für die Studierendenfamilien in welchen einer der Ehepartner über Einkommen verfügt und der andere nicht, wird das monatliche Medianeinkommen als Durchschnitt des Einkommens des Ehepartners mit Einkommen und das Nettoeinkommen der Herkunftsfamilie, wenn im letzten Fall ein gemeinsamer Haushalt besteht;
- c. Für die Studierendenfamilien in welchen beide Ehepartner über Einkommen verfügen, wird das monatliche Medianeinkommen als Durchschnitt zwischen den Einkünften der beiden Ehepartner errechnet.

(7) Für das mit einem Arbeitsvertrag im Ausland befindliche bzw. niedergelassene Elternteil werden die dessen vom Arbeitsgeber erhaltenen oder die sonstigen Einkünfte (andere Einkünfte, Pensionen, Zuschüsse, Hilfgelder) gemäß dem Art. 17 Abs. 1, eingerechnet. Die Konversion erfolgt nach dem Kurs der Nationalbank am letzten Tag des Monats in welchem das Einkommen erhalten wurde.

(8) Das Netto-Medianeinkommen pro Familienmitglied wird folgendermaßen ermittelt: alle Nettoeinkommen der Familienmitglieder für die letzten 3 Monate werden addiert und durch drei (Zahl der Monate) und durch die Zahl der Familienmitglieder, einschließlich der in elterlichen Obhut befindlichen, geteilt.

(9) Wenn unter den Unterlagen für die Gewährung eines Stipendiums Dokumente in einer Fremdsprache vorliegen, müssen diese durch einen autorisierten Übersetzer/in übersetzt werden.

Art. 18. (1) Die Studierenden, die ein Sozialstipendium beantragen, müssen folgende Unterlagen einreichen:

- eine **eidesstattliche Erklärung auf eigene Verantwortung**, unter der Androhung der strafrechtlichen Behandlung der Falschaussage beilegen, aus welcher hervorgeht dass diese und ihre Familien über keine anderen Einkünfte als die angegebenen verfügen.
- Eine Erklärung zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen durch elektronische Mittel nach dem Muster im Anhang 9.

(2) Die Kommissionen, die die Evaluierung der Unterlagen durchführen, können die Ergänzung der Unterlagen für ein Sozialstipendium durch eine notarielle Erklärung akzeptieren, aber nicht einfordern.

Art. 19.

(1) a) **Die Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit** werden durch Ausschreibung vergeben, die von der Universität organisiert wird. Die Bedingungen und Kriterien des Wettbewerbs werden vom Wissenschaftlichen Rat der Universität festgelegt (Anhang Nr. 5).

b) Die Genehmigung und Zuteilung dieser Stipendien liegt in der Verantwortung des Wissenschaftlichen Rates der Universität.

(2) a) Die Kriterien der Vergabe des **Spezialstipendiums für sportliche Tätigkeiten** sind:

1. Die vollständige Erfüllung der im Lehrplan vorgesehenen Verpflichtungen (60 Kreditpunkte/akademisches Jahr);
2. Herausragende Ergebnisse bei wichtigen Wettbewerben (Senior, Jugend, Junior), **verpflichtend in olympischen Sportdisziplinen**: Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, universitären Welt- oder Europameisterschaften, Wettbewerbe die das Prestige und Image der Babeş-Bolyai-Universität stärken, in der Zeit in der die Bewerber/innen an der BBU studieren oder in der vorangehenden 12 Kalendermonaten.

b) Die Evaluierung der Sporttätigkeiten erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Punktezahlen, wie folgt:

Kategorien der Wettbewerbe	Punktezahlen
<i>Olympische Spiele</i>	
Goldmedaille	100
Silbermedaille	90
Bronzemedaille	80
Plätze IV.-VIII.	70
Teilnahme	30
<i>Weltmeisterschaften</i>	
Goldmedaille	100
Silbermedaille	90
Bronzemedaille	80
Plätze IV.-VIII.	70
Teilnahme	30
<i>Europameisterschaften</i>	
Goldmedaille	90
Silbermedaille	80
Bronzemedaille	70
Plätze IV.-VIII.	60

Kategorien der Wettbewerbe	Punktezahlen
Teilnahme	30
<i>Universitäre WM, EM, M</i>	
Goldmedaille	60
Silbermedaille	50
Bronzemedaille	40
Plätze IV.-VIII.	30
Teilnahme	20

(3) Die Bewerbungsunterlagen der Studierenden die ein **Sonderstipendium für sportliche Tätigkeiten** beantragen, muss folgendes umfassen:

- a. Lebenslauf;
- b. Kopien der Dokumente die die Ergebnisse bei den sportlichen Wettbewerben belegen;
- c. Empfehlungsschreiben der/des Lehrenden unter deren/dessen Betreuung die Sporttätigkeit stattgefunden hat.

(4) a) **Die Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten** werden durch Ausschreibung gewährt, die von der Universität organisiert wird. Die Bedingungen und Kriterien des Wettbewerbs werden von der Kommission für die Vergabe der Spezialstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit festgelegt (s. Anhang 6).

b) Die Genehmigung und Zuteilung dieser Stipendien liegt in der Verantwortung der Kommission für die Vergabe der Spezialstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten und der Stipendienkommission der Universität.

(5) Beim Beginn eines jeden akademischen Jahres genehmigt der Universitätssenat die Zahl der Sonderstipendien, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

(6) Die Sonderstipendien für wissenschaftliche und sportliche Tätigkeiten werden für 12 aufeinanderfolgende Monate vergeben, einschließlich für die Ferienzeit, beginnend mit dem Datum der Vergabe. Die Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit werden semesterweise vergeben.

Die Stipendiat/innen des letzten Studienjahres erhalten das Stipendium bis zur Verteidigung der Abschlussprüfung in der ersten, in der Struktur des laufenden akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

(7) Für die Vergabe der Sonderstipendien werden Kommissionen gebildet. Die Bildung der Kommissionen für die Vergabe der Sonderstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeit, die Vorgehensweise und ihre Befugnisse sind jene dieser Vorschrift. Der Rektor wird mittels Verordnung diese Kommissionen für jedes akademische Jahr ernennen; diese werden aus Fachkräften und je einem Studierenden (delegiert vom Studierendenrat

der UBB, im Folgenden CSUBB) bestehen. Je nach der Ausdehnung der Befugnisse können die oben erwähnten Kommissionen identisch sein.

Art. 20. Die Leistungsstipendien, die an Studierende mit besonderen Leistungen im Lernen vergeben werden, die für jedes Semester vergebenen Verdienst- und Sozialstipendien werden sechs Monate lang ausgezahlt (Oktober-März für das erste Semester und April-September für das zweite), mit Ausnahme der Studierenden im letzten Studienjahr des Bachelor- und Masterstudiums wie folgt: für das erste Semester werden diese gänzlich ausgezahlt, und im letzten vom Anfang bis zur Teilnahme an der Studienabschlussprüfung in der ersten, im Kalender des akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

Art. 21. Die von anderen staatlichen Einrichtungen der höheren Bildung, von einer anderen Fakultät, Studiengang transferierten Studierenden, sowie jene die vom Teilzeit- oder Fernstudium zum Vollzeitstudium übersiedeln, können im auf den Transfer nachfolgenden Semester, bei Erfüllung aller Bedingungen und Kriterien, Stipendien erhalten.

Art. 22. (1) Die Fakultäten oder das Rektorat kann Stipendien für Kreation, internationale Mobilität, sowie andere Kategorien von Stipendien aus eigenen Ressourcen, aufgrund von Bestimmungen der jeweiligen Beschlüsse, vergeben.

(2) Diese Stipendien können mit einem Stipendium aus den in dieser Vorschrift bereits erwähnten Kategorien kumuliert werden.

(3) Die Stipendien, wie alle Zahlungen an Studierende, die an der BBU immatrikuliert sind, werden nur durch Überweisung auf die, mit Bankkarte versehenen Konten derselben betätigt. Die Ausnahmen werden von der Finanz- und Buchhaltungsdirektion nominell genehmigt. Die Studierenden die auch in den vorherigen Semestern Stipendium bezogen haben, müssen die Aktualisierung der Konten besorgen, bzw. die Studierenden, die kein Stipendium erhalten haben, müssen ihre Bankdaten dem Sozialdienst mitteilen. Diese Informationen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der endgültigen Liste der Stipendiat/innen übermittelt werden.

(4)

- a. Die Mitarbeiter/innen der BBU die die Vergabe eines Stipendiums begünstigen oder verhindern werden disziplinar und fallweise strafrechtlich belangt.
- b. Die Mitarbeiter/innen der Universität die aus eigener Schuld die Bedingungen der Vergabe der Stipendien nicht einhalten können disziplinar, entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, belangt werden.

Art. 23. Die Fakultäten können zusätzliche Kriterien der Vergabe von Stipendien festlegen, die in den Schaukästen und durch elektronische Mittel bekanntgegeben

werden. Ein Exemplar der zusätzlichen Kriterien muss beim Rektorat, beim Sekretariat das für die Stipendien zuständig ist, eingereicht werden.

Art. 24. Die Vergabe der Stipendien an der BBU findet nach dem Kalender statt, der beim Beginn eines jeden Semesters von der Stipendienkommission auf Universitätsebene festgelegt wird.

Art. 25. Alle Kategorien der Stipendien werden durch den Sozialdienst der Universität vergeben.

Art. 26. (1)

a. Der Fakultätsrat genehmigt jährlich durch einen Ernennungsbescheid die Kommission, die die Unterlagen analysiert und evaluiert, und die Stipendien zuteilt; die Ernennung wird an die Sekretär/in der Stipendienkommission auf Universitätsebene vor dem Beginn der Tätigkeit der Kommission übermittelt. Die Kommission für die Analyse und Evaluation der Stipendienunterlagen ist gebildet aus dem Dekan/in oder Vizedekan/in der Fakultät, der Chefsekretär/in, Chefverwalter/in, Kanzler/in der Studierenden und ein Vertreter/in der Studentenschaft (Senator/in) – Senator/innen wenn an der jeweiligen Fakultät mehrere Studienrichtungen funktionieren. Falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf Fakultätsebene und des Fakultätsrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten (s. Anhang 2).

b. **Die Kommission für Analyse, Evaluierung und Zuteilung der Stipendien** hat folgenden Wirkungskreis:

1. Die Einhaltung des Kalenders der Vergabe von Stipendien, der auf Universitätsebene festgelegt wurde;
2. Die Verteilung der Stipendienfonds an jeden Studiengang, jedes Studienjahr, jede Studienrichtung und Serie;
3. Das Analysieren der Dokumente der Stipendienunterlagen;
4. Die Erstellung der Listen der Stipendiat/innen für die Kategorien: Leistungs-, Verdienst-, permanentes und zeitweiliges Sozialstipendium;
5. Das Verfassen des Protokolls beinhaltend die Verteilung der Zahl der Stipendien, bzw. der Zahl der Verdienst- und Sozialstipendien sowie die verteilen Mittel der Fonds;
6. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den zugeteilten Fonds (aus Budgetmitteln und den eigenen Mitteln der Fakultät bzw. Universität);
7. Die Identifizierung zusätzlicher Finanzierungsquellen der Stipendien;
8. Die Analyse und Behandlung von Einsprüchen;

9. Die Prüfung der Erfüllung der Pflichten in der Zuteilung von Stipendien durch die verantwortlichen Personen der Fakultät.

c. Die Stipendienkommission auf Fakultätsebene hat die Verpflichtung, die *Liste der Stipendiat/innen* durch das Fakultätssekretariat durch den individuellen Code oder die Angabe der Empfänger/innen durch ACADEMIC INFO vorzunehmen. *Der Stand des Stipendienfonds der Fakultät* wird auf der Webseite jeder Fakultät bekanntgegeben, zusammen mit den Vergabekriterien an jede/n Empfänger/in (Durchschnittsnote oder soziale Begründung), sowie *der Höhe der Stipendien und des Algorithmus der Verteilung auf Jahre, Fachrichtungen, Studienrichtungen, bzw. der Ergebnisse der Behandlung der eingereichten Einwendungen.*

d. Die Verantwortung für die richtige Verteilung des Stipendienfonds auf Studienjahre, Fachrichtungen und Studienrichtungen liegt bei der Stipendienkommission auf Fakultätsebene.

(2)

a. **Die Fakultätssekretariate** haben folgende Verantwortungen:

1. Die Weiterleitung des Vorschlags des Fakultätsrates an das Rektorat in Betreff der Mindestzahl an Kreditpunkten für den Erhalt und die Beibehaltung eines Sozialstipendiums; der zusätzlichen Kriterien der Vergabe von Stipendien; der Stipendienkategorien die auf Fakultätsebene vergeben werden (s. Art. 23); der Ergänzung oder Abänderung der Stipendienvorschrift auf Universitätsebene; der Anträge und der entsprechenden Unterlagen für die Vergabe von Sonderstipendien;
2. Die Einhaltung des Kalenders für die Vergabe von Stipendien, der auf Universitätsebene festgelegt wurde;
3. Die Entgegennahme der Unterlagen für alle Kategorien der Spezial- bzw. Sozialstipendien;
4. Die Bestätigung, dass die eidesstattlichen Erklärungen von den Studierenden abgegeben wurden, falls dies zutrifft;
5. Die Bescheinigung des Studierendenstatus;
6. Die Prüfung der eingereichten Dokumente;
7. Die Benachrichtigung des Sozialdienstes der Allgemeinen Verwaltungsdirektion über die Sonderfälle, die nicht von der Stipendienvorschrift geregelt sind, zwecks Ergänzung derselben;
8. Die Erstellung der Zentrallisten der Anträge auf Sozialstipendien zwecks Weiterleitung an die Kommission für Analyse, Evaluation und Vergabe der Stipendien;
9. Die Weiterleitung der Zentrallisten und der erhaltenen Unterlagen für alle Stipendienkategorien an die Kommissionen für Analyse, Evaluation und Vergabe der Stipendien;
10. Die Bearbeitung der von der Kommission für Analyse, Evaluation und Vergabe erhaltenen Daten;

11. Die Erstellung der Listen aller Kategorien der vergebenen Sozialstipendien; diese werden den Namen, den Vornamen des/der Studierenden, den Studiengang und das Studienjahr enthalten;
 12. Die Entgegennahme der Einwendungen;
 13. Die Weiterleitung der Einwendungen an die Kommission für Analyse, Evaluation und Vergabe von Stipendien;
 14. Das Verfassen der Bescheide zu den eingereichten Einwendungen;
 15. Die Bekanntgabe der Bescheide zu den Einwendungen, mit der Festhaltung des Datums und der Uhrzeit der Bekanntgabe, einschließlich derer von der Stipendienkommission auf Universitätsebene;
 16. Die Weiterleitung der von dem/der Kommissionsvorsitzenden vidierten Listen der Stipendiat/innen zur Bewilligung, entsprechend den vorliegenden Modellen;
 17. Die Archivierung der für die Vergabe eines Sozialstipendiums eingereichten Unterlagen. Diese Unterlagen werden fünf Jahre lang im Archiv aufbewahrt.
- b. Die Fakultätssekretariate werden die Unterlagen für die beantragte Stipendienkategorie in der Form entgegennehmen, in welcher diese von den Antragsteller/innen eingereicht wurden.

(3) Die Stipendienkommission auf Universitätsebene hat folgende Verantwortungen:

1. Die Erarbeitung von Vorschlägen zu Aktualisierungen der Stipendienvorschrift der Universität aufgrund der von den Fakultäten gemachten Vorschläge und der erfolgten Änderungen in der Gesetzgebung zur Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützung der Studierenden;
2. Die Überwachung der Einhaltung des Kalenders der Stipendienvergabe, der auf Universitätsebene vereinbart wurde;
3. Die Genehmigung die Listen der Stipendiat/innen an jeder Fakultät;
4. Die Erstellung der Liste der Empfänger/innen der Sozialstipendien aus den eigenen Mitteln der BBU;
5. Die Überwachung der Vergabe der Spezialstipendien durch die jeweiligen Kommissionen;
6. Die Identifizierung zusätzlicher Quellen für die Förderung der Stipendien;
7. Die Analysierung und Behandlung der eingereichten Einwendungen.

(4) Das Generalsekretariat hat folgende Aufgaben:

1. Die ständige Informierung der Fakultätssekretariate, des Sozialdienstes der Allgemeinen Verwaltungsdirektion und der Vertreter/innen der Studierendenorganisationen zu den neuesten gesetzlichen Änderungen in der Vergabe von Stipendien und anderer Formen der materiellen Unterstützung;
2. Die Beratung der Fakultätssekretariate in der Vergabe der Stipendien;

3. Die schriftliche Übermittlung des Kalenders der Vergabe der Stipendien an der BBU und der gesetzlichen Höhe des nationalen Mindesteinkommens an die Fakultäten;
4. Der Empfang der Listen der Stipendiat/innen an jeder Fakultät;
5. Die Weiterleitung der Listen der Empfänger/innen der Sozialstipendien aus den eigenen Mitteln der BBU, der Sonderstipendien an die Fakultätssekretariate usw.;
6. Die Entgegennahme der Einwendungen und ihre Weiterleitung an die Stipendienkommission auf Universitätsebene;
7. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Behandlung der eingereichten Einwendungen;
8. Die Weiterleitung der endgültigen Listen der Stipendiat/innen an den Sozialdienst der Allgemeinen Verwaltungsdirektion.

(5) Die Abteilung Stipendien **des Sozialdienstes der Allgemeinen Verwaltungsdirektion** hat folgende Verantwortungen:

1. Erstellt die Auszahlungsunterlagen der Stipendien;
2. Übermittelt die Zentralliste der Auszahlungsunterlagen an die Finanz- und Buchhaltungsdirektion zwecks Überweisung der Stipendien;
3. Regelt zeitlich effizient die eventuellen Mängel in der Vergabe der Stipendien;
4. Prüft die Genauigkeit der Daten die an die Fakultäten weitergeleitet werden;
5. Benachrichtigt schriftlich die Stipendienkommission auf Universitätsebene hinsichtlich der illegalen Beziehung zweier Stipendien.

Art. 27. (1) Gegen den Bescheid der Zurückweisung des Antrags auf die Vergabe eines Stipendiums können die Studierenden eine Einwendung bei den Fakultätssekretariaten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Liste der Stipendiat/innen einreichen.

(2) Die Einwendungen werden von der Stipendienkommission an jeder Fakultät innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ablauf der Einreichfrist behandelt. Falls die Stipendienkommission der Fakultät die Behandlung einer Einwendung wegen ihrer hohen Komplexität an die Kommission auf Universitätsebene verweist, muss sie auch alle Unterlagen der Bewerbung innerhalb der Behandlungsfrist neben der Begründung der Nichtbehandlung an diese weiterleiten.

(3) Die Studierenden, die mit der Behandlung ihrer Einwendung durch die Stipendienkommission der Fakultät unzufrieden sind, können deren erneute Begutachtung durch die Stipendienkommission der Universität durch einen begründeten Antrag, der innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Bekanntgabe der Antwort der Kommission der Fakultät einzureichen ist, beantragen.

(4) In allen Fällen eines Antrags wird die Stipendienkommission auf Universitätsebene die Einwendung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Einreichung behandeln; der Bescheid der Kommission ist definitiv.

(5) Die Stipendienkommissionen auf Fakultätsebene und die Stipendienkommission auf Universitätsebene können eine medizinische Begutachtung durch Fachkommissionen (z.B. durch die Kommission für Medizinische Expertise) oder die Durchführung von Sozialenqueten durch die Bürgermeistereien der Wohnorte der Studierenden die Sozialstipendien einfordern.

Art. 28. Die Vorlegung von gefälschten Dokumenten zwecks Vergabe eines Stipendiums zieht nach sich die Rückerstattungspflicht der unrechtmäßig erhaltenen Stipendien, strafrechtliche Verantwortung und implizite die Exmatrikulierung des/der Studierenden.

Art. 29. Die Anhänge 1-12 sind integraler Bestandteil der vorliegenden Vorschrift.

Art. 30. (1) Die Vorschrift ist auf unbegrenzte Zeit gültig, bis keine vom Universitätssenat der BBU genehmigte Veränderungen eintreten.

(2) Jedwede Änderung der vorliegenden Vorschrift tritt in Kraft frühestens mit dem akademischen Jahr, das auf die Genehmigung der Änderung durch den Universitätssenat folgt.

Art. 31. Die vorliegenden Vorschriften treten am 1.10.2023 in Kraft, wurde vom Universitätssenat der BBU genehmigt und wird ab dem ersten Semester des akademischen Jahres 2023/2024 angewandt; ab diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche entgegenlaufende Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

VORSITZENDER
Univ.-Prof. Dr. Florin STRETEANU

DIE STIPENDIENKOMMISSION AUF UNIVERSITÄTSEBENE :

VORSITZENDER:

1. Die/der Vizerektor/in zuständig für die Finanzierung,

MITGLIEDER:

1. Die/der Finanz-Buchhaltungsleiter/in,
2. Die Leiter/in des Sozialdienstes,
3. Die/der Rechtsberater/in,
4. Der/die Studierendenpräfekt/in auf Universitätsebene,

SEKRETÄR/IN DER KOMMISSION:

Der/die Sekretär/in des Rektorats.

DIE STIPENDIENKOMMISSION AUF FAKULTÄTSEBENE

VORSITZENDE/R: 1. Der/die Dekan/in oder Vizedekan/in zuständig für Studierendenangelegenheiten

MITGLIEDER: 2. Chefsekretär/in der Fakultät
3. Chefverwalter/in der Fakultät
4. Kanzler/in der Studierenden
5. Senatsvertreter/in oder Vertreter/innen der Studierenden (letztere wenn an der Fakultät mehrere Studienrichtungen funktionieren)*

* Gemäß dem Art. 26 Abs. (1) Punkt a.) *Falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf Fakultätsebene und des Fakultätenrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder*

können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten Falls der/die Kanzler/in oder Senator/in der Studierenden sich an die Arbeiten der Kommission nicht beteiligen kann, wird ein Mitglied des Studierendenrats von derselben Studienrichtung mit der Zustimmung des Studierendenrates auf Fakultätsebene und des Fakultätenrates designiert. Auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder können auch andere Lehrende und/oder Studierende als dessen Mitglieder eintreten.

Die Höhe der Stipendien und die jeweiligen Finanzierungsquellen

Stipendienkategorie	Höhe	Dauer	Finanzierungsquelle	
			Budgetzuwendungen	Eigene Mittel der Fakultät / Universität
Sonderstipendium für wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeiten	1.100 Lei/Monat	12 Monate ¹	x	x
Sonderstipendium für kulturell-künstlerische Tätigkeiten	1.100 Lei/Monat	6 Monate ¹	x	x
„Internationales Olympisches Verdienststipendium“	vom Ressortministerium festgelegt	12 Monate	x	-
Stipendium aus dem Staatsetat für Studierende der didaktischen Masterstudiengänge	Gleich mit dem Gehalt eines/einer debütierenden Lehrer/in (Art. 238 Abs. 4 Ges. 1/2011)	12 Monate	x	-
Staatsstipendium für ausländische Studierende	vom Ressortministerium festgelegt	Universitätszyklus	x	-
Leistungsstipendium	1000 Lei/Monat	ein Semester	x	x
Verdienststipendium	700 Lei/Monat	ein Semester	x	-
Sozialstipendium aus Budgetzuwendungen und eigenen Mitteln der Fakultäten/Universität *	580 Lei/Monat	ein Semester	x	x
Zeitweiliges Sozialstipendium für Kleidung und Schuhe *	580 Lei/Antrag	Höchstens zweimal pro akad. Jahr	x	x
Zeitweiliges Sozialstipendium für Mutterschaft * (in Höhe von zwei monatlichen Sozialstipendien)	580 Lei + Entbindungszuschuss 580 Lei Stipendium für die Besorgung von Säuglingskleidung	ein einziges Mal bei der Geburt des Kindes	x	x
Zeitweiliges Sozialstipendium für Todesfall	35% des für Angestellten festgelegten Betrags	ein einziges Mal für jeden Fall	x	x

Bemerkungen:

* Die Mindesthöhe der Sozialstipendiums wird jährlich von CNFIS vorgeschlagen so dass dieses die Minimalausgaben für Verpflegung und Unterkunft deckt (Art. 223 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 1/ 2011).

¹ Wird mit Ausnahme der Stipendiat/innen im letzten Studienjahr bis zur Verteidigung der Abschlussprüfung wie in der Struktur des Studienjahres vorgesehen, ausgezahlt.

VORSCHRIFT ZUR VERGABE VON STIPENDIEN AN STUDIERENDE DIE AN FERN- ODER TEILZEITSTUDIENGÄNGEN DER BABEȘ-BOLYAI-UNIVERSITÄT STUDIEREN

Das Zentrum für Weiterbildung, Fern- und Teilzeitstudium (CFCIDFR) der Babeș-Bolyai-Universität vergibt **Leistungsstipendien für Fern- und Teilzeitstudierende (FS und TS)** aus den eigenen Mitteln des CFCIDFR und der BBU und/oder den eigenen Mitteln der Fakultäten die diese Studienformen anbieten;

Für die Vergabe von Leistungsstipendien sind folgende Richtlinien zu beachten:

- Die Leistungsstipendien für FS- und TS-Studierende werden semesterweise auf der Grundlage der im vorherigen Semester erzielten Studienergebnisse gewährt.
- Für die Leistungsstipendien für FS- und TS-Studierende wird die Reihung jedes Semester auf der Grundlage der im vorherigen Semester erzielten Noten erstellt.
- Die Stipendien für FS- und TS-Studierende werden auf unterzeichnetem Antrag der Studierenden vergeben. Diese werden durch eine einzige Überweisung, im Monat der auf die Vergabe des Stipendium folgt, ausgezahlt.
- Die Bedingung für den Erhalt eines Stipendiums der BBU durch das CFCIDFR ist dass der/die Studierende „Integralist“ ist. Diese Studierende sind jene die in der Beantragung eines Stipendiums vorangehenden Prüfungszeit mindestens 30 Kreditpunkte für die Pflicht- und Wahlfächer erzielt haben, je nach der im Studienvertrag festgehaltenen Auswahl. Im Fall der Fakultäten an welchen eine Minimalzahl an Kreditpunkten über 30 festgelegt wurde, wird ein Studierender „Integralist“ wenn die im Lehrplan für das jeweilige Semester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten erzielt wurde.
- Die Evaluation und die Kreditpunkte für das Pädagogikmodul werden in die Feststellung der Erreichung der vorgesehenen Kreditpunktezahl und folglich in die Errechnung des Notenschnitts nicht einbezogen.
- Studierende, die parallel an einem Vollzeit- und einem Teilzeit- oder Fernstudiengang studieren, können nicht gleichzeitig zwei Stipendien beziehen, haben aber das Recht, das höher dotierte oder eine längere Zeit laufende Stipendium zu wählen.

- Die Höhe des Leistungsstipendiums für FS- und TS-Studierende, sowie der für diesen vorgesehene Gesamtfonds (die Maximalanzahl der Leistungsstipendien) wird durch die Genehmigung des Universitätssenats vor dem Beginn des akademischen Jahres wie folgt festgelegt:
 - Vor dem Beginn eines akademischen Jahres wird im Leitungsrat des CFCIDFR die Höhe des semestrialen Leistungsstipendiums für die FS- und TS-Studierenden festgelegt.
 - Am Anfang eines jeden akademischen Jahres wird der Leitungsrat des CFCIDFR die Höhe des Leistungsstipendiums der FS- und TS-Studierenden und ihre Anzahl für jeden Studiengang dem Universitätssenat zur Genehmigung vorlegen.
 - Die Zahl der Stipendien an einem Studiengang wird nach einem Anteil von 5% des am Beginn des akademischen Jahres immatrikulierten Studierenden errechnet (durch einfache Aufrundung, aber nicht weniger als ein Stipendium pro Studiengang). Die Stipendien werden nur an den Studiengängen vergeben, an welchen mindestens 10 Studierende immatrikuliert sind.
 - Am Beginn eines jeden akademischen Jahres wird die Vergabe von Stipendien an FS- und TS-Studierende in den 1.-5. Bachelor-Studienjahr bzw. an FS-Studierende im 1. und 2. Masterstudienjahr besprochen und dem Universitätssenat zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Methodologie und das Prozedere zur Durchführung der Vergabe von Stipendien an FS- und TS-Studierende (die Zusammensetzung der Kommission, die Kriterien der Reihung, die Verteilung der Verantwortungen zwischen den Fakultäten und dem CFCIDFR) werden am Anfang eines jeden akademischen Jahrs durch Bescheid des Leitungsrates des CFCIDFR bestimmt.

VORSCHRIFTEN ZUR VERGABE DER SONDERSTIPENDIEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN AN DER BABEŞ-BOLYAI-UNIVERSITÄT

A. Definition

Art. 1. Das Spezialstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten wird an Studierende vergeben, die eine hervorragende wissenschaftliche Tätigkeit durchführen und hervorragende Ergebnisse in derselben erzielt haben. Das Spezialstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten hat als Zweck die materielle Unterstützung der Exzellenzstudierenden, die in einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt involviert sind.

Art. 2. Das Spezialstipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten wird wie folgt vergeben:

- An Bachelor- (beginnend mit dem zweiten Studienjahr) und Masterstudierende (beginnend mit dem ersten Studienjahr);
- Auf die Dauer eines akademischen Jahres, mit der Ausnahme der Bachelor- und Master-Abschlussjahre, bei welchen das Stipendium bis zur Verteidigung der Abschlussarbeit vergeben wird;
- Nur ein einziges Mal während des Bachelor- oder Masterstudienganges, zweimal während des gesamten Studiums (im Fall eines parallelen Studiums an zwei Studiengängen kann dieses nur an einem Studiengang bezogen werden).

Art. 3. Die Babeş-Bolyai-Universität vergibt jährlich 60 Stipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten. Die Zahl und die Höhe der Stipendien werden vom Verwaltungsrat bestimmt und vom Senat genehmigt.

B. Der Auswahlvorgang der Stipendiat/innen

Art. 4. Die Eröffnung der jährlichen Ausschreibung (in der Regel im Oktober) und der Kalender deren Ablaufs werden auf der Webseite für wissenschaftliche Forschung der Babeş-Bolyai-Universität, unter der Sektion für Projekte und Stipendien der BBU bekanntgegeben <http://cercetare.ubbcluj.ro/>.

Art. 5. Die Vergabe des Spezialstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten erfolgt auf der Grundlage einer Bewerbungsunterlage die folgendes enthalten muss:

- a) Den Antrag auf ein Stipendium, unterzeichnet vom Studierenden und der Dekan/in der Fakultät;
- b) Die Beschreibung des Forschungsprojekts;
- c) Das Empfehlungsschreiben der/des koordinierenden Lehrenden des Forschungsprojekts, zusammen mit einer Erklärung zur Übernahme der Verantwortung der wissenschaftlichen Betreuung des Studierenden durch den Lehrenden im Fall der Vergabe des Stipendiums;

- d) Die vollständige Liste der veröffentlichten Arbeiten und wissenschaftlichen Vorträge des/der Antragsteller/in;

Art. 6. Die Bewerbungen werden durch die elektronische Stipendien-Anwendung eingereicht: <https://inscrieri.ubbcluj.ro/burse/>, nach einem Kalender der allen Bewerber/innen bekanntgegeben wird. Das Dekanat wird die Wählbarkeit der Studierenden entsprechen den vorliegenden Vorschriften prüfen (Studienleistungen, Staatsbürgerschaft, das Beziehen eines identischen Stipendiums) und auch eine Runde der öffentlichen Präsentation der Forschungsprojekte veranstalten. Die Präsentation erfolgt vor einer Evaluierungskommission, die Lehrende umfasst, vom Fakultätsrat ernannt und von der Prodekan/in zuständig für die Forschung oder einem anderen Titular-Lehrenden, der/die mindestens die Stelle einer/eines Lektors/Lektorin verfügt und vom Dekan/in ernannt wird, geleitet. Lehrende, die Forschungsprojekte der Bewerber/innen betreuen, können nicht Mitglieder der Kommission werden; auch die eventuellen Interessenskonflikte oder andere verdächtige Situationen eines Zweifels an die Integrität müssen vermieden werden. Mindestens ein Vertreter/in der Fakultäten im Wissenschaftlichen Rat (CS-BBU) muss Mitglied der Evaluierungskommission der Fakultät sein, welche die Bewerbungen begutachtet und die Endberichte verfasst, so dass Unvereinbarkeiten vermieden werden;

Art. 7. Die Evaluationskriterien müssen einheitliche Prinzipien für alle Fakultäten beachten, wie im Anhang 5.1. Zwischen den hier festgelegten Beschränkungen können fachspezifische Kriterien von jeder Fakultät angewandt werden und können eigene Auswahlkriterien für die Fälle gleicher Noten, entsprechend den Bestimmungen des Wissenschaftlichen Rates der UBB. Die eigenen Kriterien der Auswahl müssen denjenigen entsprechen, die in internationalen Universitätsrankings angewandt werden (z.B. ARWU, QS, THE, URAP). Nach der Vorstellung des Projekts und der Begutachtung der Bewerbungsunterlagen wird die Kommission anhand der im Vorhinein festgelegten und veröffentlichten Kriterien die Reihung der Bewerber/innen mit den entsprechenden Punktezahlen erstellen und dem Fakultätsdekanat bekanntgeben.

Das Dekanat der Fakultät veröffentlicht Ergebnisse der Evaluierung; innerhalb von 3 Arbeitstagen ab der Bekanntgabe kann man Einwendungen formulieren. Die Kommission für die Behandlung der Einwendungen wird diese innerhalb von 48 Stunden nach dem Ablauf der Einreichfrist behandeln und die Reihung der Vorschläge für die Vergabe der Stipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten wird entsprechend überarbeitet. Die Einwendungen können nur die Bewertung der Bewerbungsunterlagen betreffen.

Art. 8. Das Dekanat wird das von der Fachkommission des Fakultätenrates genehmigte Protokoll der Bewertung der Unterlagen, das auch die Reihung der Bewerber/innen enthält, dem Wissenschaftlichen Rat der BBU vorlegen.

Art. 9. Der Wissenschaftliche Rat der BBU überprüft die Einhaltung der Vorschriften der Fakultäten zur Erstellung der Reihung und bestimmt die Zahl der

Spezialstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten auf die jeweiligen Fachgebiete je nach den Auswahlkriterien der Fakultäten, gemessen an denjenigen der internationalen Universitätsrankings, die Qualität der Vorschläge und die Zahl der Bewerbungen. Die Ergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen, das die endgültige Reihung der Bewerber/innen enthält, vom Leiter des CS-BBU unterschrieben und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

C. Das Abschließen der Stipendienverträge

Art. 10. Die Empfänger/innen eines Spezialstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten werden einen Stipendienvertrag für die Dauer des akademischen Jahres in dem das Stipendium vergeben wird, unterzeichnen. Die Fakultäten übermitteln an CMCS die von den Studierenden und wissenschaftlichen Betreuer/innen unterzeichneten Verträge.

Art. 11. Das Stipendium wird für die Dauer eines akademischen Jahres vergeben, mit der Ausnahme der Bachelor- und Master-Abschlussjahre.

Art. 12. Die Stipendiat/innen im letzten Studienjahr erhalten das Stipendium bis zur Verteidigung der Abschlussprüfung in der ersten, im Kalender des laufenden akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

D. Die Verpflichtungen der Stipendiat/innen

Art. 13. Die Stipendiat/innen werden unter der Koordination des wissenschaftlichen Betreuer/in die Ergebnisse der eigenen Forschung für die Publizierung vorbereiten und verpflichten sich, bis zum Ende der Laufzeit des Spezialstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten mindestens eine Publikation zu veröffentlichen oder zwecks Veröffentlichung vorlegen (mit einer Empfangsbestätigung vom Verlag) – bei universitären wissenschaftlichen Zeitschriften die in internationalen Datenbanken indexiert sind, wie Web of Science, SCOPUS, oder ERIH Plus – und in anderen Universitätszentren als Klausenburg veröffentlicht werden.

Art. 14. Die Stipendiat/innen müssen die Ergebnisse der Forschung, die durch das Stipendium gefördert wird, an mindestens einer wissenschaftlichen Tagung während der Laufzeit des Stipendiums präsentieren, oder die Anmeldung an mindestens einer Tagung die nach dem Ablauf der Förderung stattfindet, nachweisen.

Art. 15. Die Veranstaltung mindestens einer Präsentation der Forschungsergebnisse zum Thema des Stipendiums vor dem Kolleg Virtual Next Generation ist verpflichtend. Die Teilnahme der wissenschaftlichen Betreuer/innen an die Vorstellungen der Stipendiat/innen vor dem Virtuellen Kolleg des STAR-UBB ist verpflichtend; den Studierenden wird das Datum der Veranstaltung mindestens zehn Tage im Vorhinein bekanntgegeben.

Art. 16. Die Erstellung eines *Endberichts* welcher von der wissenschaftlichen Betreuer/in und von der Evaluierungskommission der Fakultät vidiert werden muss.

E. Der Ablauf der Evaluierung und der Abschluss des Projekts

Art. 17. Beim Ablauf der Vergabezeit des Spezialstipendiums für wissenschaftliche Tätigkeiten wird die Empfänger/in die Unterlagen des Stipendienabschlusses erstellen und diese auf die Plattform hochladen; die Unterlagen müssen einen frei gestalteten wissenschaftlichen Abschlussbericht, vidiert vom wissenschaftlichen Betreuer/in beinhalten. Diesem sind alle Materialien der Verwertung der erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse beizuschließen.

Art. 18. Die Dekanate der Fakultäten werden die Evaluierungskommissionen einberufen, welche die Abschlussunterlagen der Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten begutachten werden. Die Schlussfolgerungen der Kommission werden in einem Sitzungsprotokoll zusammengefasst, und zusammen mit den Evaluierungsunterlagen an das Zentrum für Forschungsmanagement weitergeleitet. Die Evaluierungsunterlagen müssen vom Wissenschaftsrat der BBU validiert werden.

Art. 19. Die Kommission auf Fakultätsebene stellt fest, ob alle Vertragsverpflichtungen eingehalten wurden. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Kommission eine Verlängerung in den gerechtfertigten Fällen vorschlagen, welcher der Genehmigung des Wissenschaftsrats unterliegt.

F. Schlussbestimmungen

Art. 20. Wenn alle Verpflichtungen des Vertrags erfüllt wurden, erhalten die Empfänger/innen der Leistungsstipendien von der BBU Exzellenzurkunden der studentischen wissenschaftlichen Forschung.

Art. 21. Im Fall einer Nichterfüllung der im Vertrag festgehaltenen Verpflichtungen sind die Empfänger/innen verpflichtet, die als Stipendium für wissenschaftliche Tätigkeiten erhaltenen Beträge zurückzuerstatten, und der wissenschaftliche Betreuer/in verliert für die folgenden drei Jahre das Recht, weitere Stipendien derselben Art zu betreuen.

Art. 22. Die Empfänger/innen der Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten und ihre Betreuer/innen werden Mitglieder eines virtuellen Exzellenzkollegs, das auf der Webseite der BBU Platz findet.

Art. 23. Die vorliegende Methodologie der Vergabe von Spezialstipendien für wissenschaftliche Tätigkeiten tritt mit der Genehmigung durch den Senat der BBU in Kraft.

Anhang 5.1.

Bewertungskriterien der Unterlagen für die Sonderstipendien für wissenschaftliche Tätigkeit

1. Die Fakultäten mit einem komplexen bzw. dualen Charakter (z.B. Biologie und Geologie, Mathematik und Informatik, Chemie und Chemieingenieurwesen) können gesonderte Listen für jeden Bereich, aber nicht mehr als zwei pro Fakultät aufstellen.
2. Wählbar sind nur Studierende, die alle Studienverpflichtungen erfüllt („Integralisten“) und die mindestens die Note 8 im vorherigen Jahr erreicht haben. Ausnahmsweise kann (1) für die Studierenden des ersten Studienjahres die Zulassungsnote und (2) für die Studierenden des ersten Master-Studienjahres die Master-Zulassungsnote in Betracht genommen werden. Die Bewerbungsunterlagen müssen keine Nachweise dieser Studienergebnisse beinhalten, diese müssen von den Fakultätssekretariaten bereitgestellt werden.
3. Jede Bewerbung erhält drei Bewertungen, alle im folgenden Intervall: hervorragend (4 Punkte), sehr gut (3 Punkte), gut (2 Punkte), hinreichend (1 Punkt), nein (0 Punkte). Diese drei Bewertungen werden vergeben für: (A) das schriftliche Projekt, (B) die Vorstellung des Projekts und die anschließende Diskussion mit der Kommission, (C) die bereits veröffentlichten/disseminierten/öffentlich zugänglich und in den Unterlagen nachgewiesenen wissenschaftlichen Beiträge. Unter „öffentlich zugänglich“ werden einschließlich die in Online-Zeitschriften, auch wenn einem Band nicht zugeordneten Artikel verstanden; eine andere Einordnung erhalten (und werden nicht beiseite gelassen) auch die öffentlich zugängliche Pre-Print-Publikationen auf Plattformen wie arXiv, bioarXiv usw.
4. Die Kriterien und die Beurteilung jeder der drei Bewertungspunkte (Projekt, Vorstellung, wissenschaftliche Beiträge) werden je nach den Besonderheiten der jeweiligen Bereiche von jeder Fakultät, bzw. von jeder Kommission bestimmt. Diese müssen die jeder Bewerbung intrinsisch zuordenbaren Bewertungen in Betracht nehmen, eine Bewertung je nach der Leistung der/des besten Bewerber/in ist nicht gestattet.
5. Bei der Bewertung der Unterlagen ist die Anwendung der Prinzipien des Leidener Manifests empfohlen (<http://www.leidenmanifesto.org/>) sowie der Bewertungskriterien des Wissenschaftsrates der UBB (https://cercetare.ubbcluj.ro/wp-content/uploads/2022/04/evaluare_generic_UBB_martie2022_site.pdf). So wird eine „peer-review“-Bewertung gefördert und nicht eine automatische Ausrechnung der Punkte nach „Seitanzahl, Zitierungen, Impactfaktor, Autor/innen“. Die peer-review-artige Bewertung muss bibliometrisch gewichtet werden (z.B. das Prestige der Zugehörigkeit eines Artikels zum Q1 oder zur Beall-Liste einrechnen, oder die Qualität eines Erstautors anders einschätzen wie die eines einfachen Autors, oder die Publikationen mit mehreren Verfasser/innen anders wie diejenigen mit wenigeren). In der Bewertung der Artikel ist die Einbeziehung des Impact-Faktors nicht gestattet; zulässig sind Erwähnungen des Prestiges einer Publikation durch das Quartilsystem Q1-Q4 in Scimago oder WoS, aber ohne Ausrechnung eines Gesamtpunktezahles. **Durch Analogie mit den Bewertungskriterien des Wissenschaftsrates der UBB wird**

die Beurteilung als „exzellent“ nur dann vergeben (nicht automatisch, nur wenn dies durch eine qualitative Erhebung gestützt wird) wenn ein Artikel oder ein Buch in erstrangigen Zeitschriften oder Verlagen des jeweiligen Bereiches vorliegt (z.B. Q1 nach WoS oder Scimago, oder andere Leistungen mit beweisbarer Auswirkung entsprechend dem Bereich); ausnahmsweise kann die Qualität der Beiträge einer/eines Studierenden auch für Beiträge in Zeitschriften oder Verlagen mit einem geringeren Impact (z.B. Q2) zur Vergabe einer maximalen Bewertung führen. Genauso wird die Bewertung „sehr gut“ nur dann ausnahmsweise vergeben, wenn mindestens eine Q1-Publikation als Sekundärautor/in oder Q2 als Hauptautor/in vorliegt. Die Bewertung „gut“ wird nur ausnahmsweise vergeben, wenn **nicht mindestens eine Publikation der Kategorien Q1-Q4 (oder gleichwertige Beiträge entsprechend dem Spezifikum des Bereiches) vorliegen.**

6. Die Bewertungen für die Komponenten A, B und C (definiert beim Punkt 3) werden durch die Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder und nicht durch Mediation vergeben.
7. Für die Festlegung der endgültigen Reihung an der jeweiligen Fakultät bzw. Studienbereich gilt der arithmetische Durchschnitt der drei Bewertungen als Trennkriterium; im Bericht an den Wissenschaftsrat werden die Werte derselben aber nicht der Notenschnitt bekanntgegeben. Für die Trennung der Bewerber/innen mit identischen Notenschnitten erarbeiten die Fakultäten fachspezifische Kriterien. Diese können (1) die Prävalenz einer der Bewertungskategorien, (2) die Zahl der wissenschaftlichen Beiträge einer gewissen Art oder (3) andere Elemente je nach dem Spezifikum der Fakultät, **nicht aber die Noten bzw. Durchschnittsnoten bei den Lehrveranstaltungen** umfassen. Im Bericht der Kommission muss die Anwendung dieser Kriterien im Detail dargelegt werden.
8. An die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat der UBB werden nur jene Bewerbungen weitergeleitet, die mindestens einen Durchschnitt von 1,50 Punkten erreicht (und somit Aussicht auf Förderung) haben.

VORSCHRIFTEN ZUR VERGABE DER SONDERSTIPENDIEN FÜR KULTURELL-KÜNSTLERISCHE KREATION AN DER BABEŞ-BOLYAI-UNIVERSITÄT

A. Definition

Art. 1. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation wird an Studierende vergeben, die eine sehr gute universitäre und kulturelle bzw. künstlerische Tätigkeiten haben und in diesen Bereichen Verdienste und Leistungen erworben haben. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation bezweckt die materielle Unterstützung der Exzellenz-Studierenden die sich an einem kulturell-künstlerischen Projekt beteiligen.

Art. 2. Das Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation wird vergeben:

- an Bachelor-Studierende ab dem zweiten Studienjahr und Master-Studierende ab dem ersten Studienjahr;
- für ein ganzes Semester, mit der Ausnahme der Bachelor- und Master-Abschlussjahre, bei welchen das Stipendium bis zur Verteidigung der Studienabschlussprüfung entsprechend dem Kalender des laufenden akademischen Jahres.
- nur ein einziges Mal während des Bachelor- oder Masterstudiums, zweimal im Laufe des Studiums (wenn der/die Studierende zwei Studiengänge belegt, kann er/sie das Sonderstipendium nur an einem der Studiengänge beziehen).

Art. 3. Die Babeş-Bolyai-Universität nimmt sich vor, sechs Stipendien für künstlerische Kreation zu vergeben. Die Zahl und die Höhe des Stipendiums wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

B. Der Auswahlvorgang der Stipendiat/innen

Art. 4. Der Vorgang der Vergabe des Stipendiums für kulturell-künstlerische Kreation beginnt mit der Erstellung einer Bewerbungsunterlage mit dem folgenden Inhalt:

- a. Der Antrag auf ein Stipendium;
- b. Die Beschreibung des kulturell-künstlerischen Projekts welches als lieferbares kulturelles oder künstlerisches Produkt gestaltet wird;
- c. Die Empfehlung des/der Lehrenden, der/die das Projekt für kulturell-künstlerische Kreation koordiniert;
- d. Ein Lebenslauf der Bewerber/in, der relevante Angaben zu seiner vorherigen kulturell-künstlerischen Tätigkeit enthält.
- e. Kopien der Dokumente, die an Wettbewerben, Veranstaltungen und Festivals im kulturell-künstlerischen Bereich an welchen der/die Antragsteller/in teilgenommen hat, nachweisen;

Art. 5. Die Unterlagen werden ausschließlich online, durch die von der Universität bereitgestellten Plattformen zu einem Zeitpunkt eingereicht, der im Kalender der Vergabe der Stipendien für das betreffende Semester bekanntgegeben wird.

Das Dekanat leitet die Unterlagen der Bewerber/innen, zusammen mit der Liste der auswählbaren Studierenden an die *Evaluierungskommission der kulturell-künstlerischen*

Projekte weiter. Die Kommission begutachtet die Unterlagen und erstellt die endgültige Reihung, die an die Fakultäten zwecks Bekanntgabe weitergeleitet wird.

Art. 6. Die Bewerber/innen können schriftliche Einwendungen an die Sekretär/in der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse einreichen. Die Behandlung derselben erfolgt durch die Evaluierungskommission für die Spezialstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Ende der Einreichfrist.

C. Das Abschließen der Stipendienverträge

Art. 7. Die Empfänger/innen der Stipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten unterschreiben einen Förderungsvertrag für das jeweilige Semester für welches die Bewerbung erfolgt.

Art. 8. Das Stipendium wird für ein Semester vergeben.

Art. 9. Die Stipendiat/innen des letzten Studienjahres erhalten das Stipendium ausschließlich bis zur Verteidigung der Abschlussprüfung in der ersten, im Kalender des laufenden akademischen Jahres vorgesehenen Prüfungszeit.

D. Verpflichtungen der Stipendiat/innen

Art. 10. Unter der Koordinierung der Betreuer/in (Lehrende/r der UBB mit Erfahrung im kulturell-künstlerischen Bereich) arbeitet die Stipendiat/in an das angegebene Produkt und verpflichtet sich, dieses bis zum Ende der Förderzeit zu beenden und öffentlich vorzustellen. Das kulturell-künstlerische Produkt kann eine Ausstellung, ein Theaterstück, eine Performance, ein Manuskript (Drehbuch, literarisches Werk, Essays), eine Videoproduktion, eine Installation, ein Kurzfilm, ein Sounddesign oder eine andere Form der künstlerischen Kreation innerhalb der von der Babeş-Bolyai-Universität angebotenen Fachrichtungen sein.

Art. 11. Das Verfassen eines *Abschlussberichts*, der die Kurzfassung der Leistungen enthält und von einer schriftlichen, visuellen, fotografischen oder Tondokumentation des erstellten Produkts begleitet wird. Der Bericht muss vom Betreuer/in und der Fachkommission der Fakultät vidiert sein.

E. Die Endbegutachtung und der Abschluss des Stipendiums.

Art. 12. Beim Ablauf der Laufzeit des kulturell-künstlerischen Stipendiums erstellt der/die Empfänger/in die Abschlussunterlagen, welche der Vergabekommission der Spezialstipendien für kulturell-künstlerische Tätigkeiten vorgelegt werden und folgendes enthalten: a) Belege zur Produktion und Distribution der kulturell-künstlerischen Kreation; b) den Endbericht im freien Format, vidiert vom Betreuer/in.

F. Schlussbestimmungen

Art. 13. Im Fall einer Nichterfüllung der im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen müssen die Empfänger/innen die Beträge zurückerstatten, die als Stipendium für kulturell-künstlerische Kreation erhalten wurden, und der/die Betreuerin verliert auf die folgenden drei Jahre das Recht, gleiche Stipendien zu betreuen.

Art. 14. Die Empfänger/innen der kulturell-künstlerischen Stipendien und ihre Betreuer/innen werden Mitglieder eines virtuellen Exzellenzkollegs, das auf der Webseite der BBU Platz findet.

Art. 15. Die vorliegende Methodologie der Vergabe von kulturell-künstlerischen Stipendien tritt am Tag der Genehmigung durch den Senat der BBU in Kraft.

Anhang 6.1

Die Vergabekriterien des Stipendiums für kulturell-künstlerische Tätigkeiten sind:

1. Die kulturell-künstlerische Relevanz des vorgeschlagenen Kurationsprojekts;
2. Die Dokumentation des Projekts, gemessen an die zeitgenössischen künstlerischen und kulturellen Trends;
3. Die Auswirkung des Endproduktes auf das nationale und besonders internationale kulturelle und künstlerische Umfeld;
4. Das Bestehen eines Arbeitsplans und eines Kalenders der Tätigkeiten innerhalb des Projekts;
5. Vorherige Prestigeleistungen im kulturell-künstlerischen Bereich (s. Lebenslauf);
6. Die vollständige Erfüllung der Erfordernisse des Lehrplans (30 Kreditpunkte pro Semester)

Bemerkung: Für jedes dieser Kriterien werden je 20 Punkte vergeben (insgesamt 100 Punkte); das 6. Kriterium ist unabdingbar für die Wählbarkeit der Bewerber/in (ohne Punktevergabe).

Anhang Nr. 7

Modell des Antrags auf ein Sozialstipendium

Sehr geehrter Herr Rektor,

Der/die Unterfertigte, _____¹, budgetierte/r
Studierende/r an der Fakultät für
_____ **Fachrichtung**

_____ Studienrichtung _____
Studienjahr _____, Gruppe _____, Notenschnitt _____, Kreditpunkte _____,
CNP _____, Personalausweis Serie _____, Nr. _____.
Matrikelnummer _____, bittet um Genehmigung, für das akademische Jahr
20__-20__ des folgenden Stipendiums _____².

Ich beantrage dieses Stipendium begründet auf: _____³

I.) Für den Erhalt der Berechtigung auf ein Sozialstipendium gebe ich hiermit alle Einkünfte der Familie an, gemäß Art. 17 der Vergabevorschriften der Stipendien für Bachelor- und Masterstudierende:

Nr.	Elemente zur Bestimmung der Berechtigung auf Sozialstipendium	Beigeschlossener Beleg	Durchschnittswert ¹ (Lei/Mo.)
A.	Einkünfte (Gesamt: A=1+2+3+4+5+6)		
1.	Gesamtnettoeinkünfte		
2.	Renten		
3.	Staatliche Zuschüsse f. Kinder		
4.	Andere staatl. Hilfgelder		
5.	Einkünfte aus vermieteten Immobilien		
6.	Einkünfte aus der Landwirtschaft		
7.	Andere Einkünfte		
8.			
B.	Gesamtzahl der Personen, von welchen in Obsorge:		
1.	Zahl der Schüler/innen		
2.	Zahl der Studierenden		
3.	Zahl der Vorschulkinder		
4.	Andere Familienmitglieder in legaler Obsorge		
C.	Netto-Durchschnittseinkommen pro Familienmitglied C = A/ B		

¹ Der monatliche Durchschnitt wird durch das Addieren der Nettoeinkünfte für jeden Monat und die Teilung durch drei (3).

Bemerkungen:

¹ Name, Vorname und erster Buchstabe des Vornamens des Vaters werden mit großen Buchstaben geschrieben.

² Die beantragte Stipendienkategorie muss angegeben werden: Sozialstipendium, zeitweiliges Sozialstipendium für Kleidung und Schuhe, Mutterschaftsstipendium, Zuschüsse für einen Todesfall.

³ Wird für jede Einreihung in einer Kategorie von Stipendienempfänger/innen ausgefüllt: Waisen, Pflegefamilien, Personan aus Kinderheimen, medizinische Fälle, geringes Einkommen.

II.) Die gemachten Angaben belege ich durch folgende Dokumente²:

III.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg die Stipendien auf eine persönliche Bankkarte überweist.

Ich verfüge über ein Konto mit Karte Nr. _____, an der Bank _____.

Ich verfüge über kein Konto mit Karte und werde, für den Fall der Genehmigung des Stipendiums, ein solches eröffnen und dem Fakultätssekretariat unter eingetragener Nummer die Bankverbindungen und den Namen des Geldinstituts bekanntgeben. Das Stipendium wird rückwirkend im auf die Bekanntgabe der Bankverbindungsdaten folgenden Monat auf das angegebene Konto überwiesen.

IV.) Ich erkläre eidestattlich, dass die oben gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind, und nehme zur Kenntnis, dass die Nichtangabe der Einkünfte oder die falsche Angabe zum Verlust der Eigenschaft einer/eines Studierenden und legale Folgen bewirken kann. Ich bin mit der anschließenden Überprüfung der in den Unterlagen gemachten Angaben einverstanden.

V.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die Nichtausfüllung einiger Rubriken oder deren falsche Ausfüllung die Zurückweisung des Antrags als Folge haben kann, und die zusätzlich beigegebenen Belege, die nicht im Antrag präzise angegeben werden, nicht in Betracht gezogen werden können.

² Der/die Bewerber/in muss zwingend alle für die Vergabe eines Sozialstipendiums angegebenen Dokumente präzisieren.

Datum

Unterschrift,

Modell der eidesstattlichen Erklärung

Erklärung

Der/die Unterfertigte, _____¹ Studierende/r an
 der Fakultät für _____, auf einem
 budgetierten/beitragspflichtigen Studienplatz, **Studienplatz**

Studienrichtung _____ Studienjahr _____
 Gruppe _____ Notenschnitt _____ Kreditpunktezahl _____
 Personenkennzahl _____ Personalausweis Serie _____
 Nr. _____ Matrikelnr. _____ Wohnsitz in _____

Mit der Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen betreffend die Falschaussage,
 erkläre ich eidesstattlich dass ich im Zeitraum _____², keine
 Einkünfte außer den erklärten und keine Kenntnis über andere Einkünfte meiner Eltern
 hatte; dass ich nicht angestellt, Rentner/in bin (ungeachtet der Kategorie derselben),
 kein Arbeitslosengeld beziehe, kein Eigentum besitze und folglich keine Einkünfte
 daraus beziehe, keine Einkünfte aus der Landwirtschaft oder der Verwertung von
 Abfällen habe, keine finanziellen Rechte von militärischen Einrichtungen oder aus
 Urheberrechten, Dividende erhalte oder Sparkonten besitze³.

Datum,

Unterschrift,

Bemerkung: Der Art. 326 Strafgesetzbuch sieht folgendes vor: "Die der Wahrheit nicht
 entsprechende Angabe vor einem Organ oder einer Einrichtung des Staates oder

¹ Name, Vorname und der erste Buchstabe des Vornamens des Vaters werden mit großen Buchstaben geschrieben.

² Der Referenzzeitraum für die Errechnung des Durchschnittseinkommens pro Familienmitglied muss hier angegeben werden.

³ Der/die Antraggeber/in muss nur die für den jeweiligen Fall zutreffenden Fälle angeben.

einer im Art. 145 präzisierten Einrichtung, zwecks Bewirkung von rechtlichen Konsequenzen für sich selbst oder für Andere, wenn dem gesetz gemäß oder den Gegebenheiten die gemachte Angabe auf die Hervorrufung der erwähnten juristischen Konsequenz abzielt, wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren oder Geldstrafe geahndet“.

Modell der Erklärung zur Einreichung der Unterlagen durch elektronische Mittel

Erklärung

Der/die Unterfertigte _____, wohnhaft in
_____, Personenkennzahl
_____, als Studierende/r der Fakultät für
_____ der Babeş-Bolyai-Universität, Bewerber/in für ein
Stipendium _____ im Semester _____ des akademischen Jahres
_____ aufgrund der Möglichkeit, die Unterlagen auch durch elektronische
Mittel einzureichen, erkläre auf eigene Verantwortung, dass alle durch elektronische
Mittel eingereichten Dokumente der Bewerbungsunterlagen für das Stipendium richtig
und den Originalen entsprechend sind, und der Inhalt derselben in keiner Weise geändert
wurde; ich nehme zur Kenntnis dass das Einreichen nicht entsprechender Unterlagen den
Verlust der Eigenschaft einer/eines Studierenden, die Rückerstattung der Stipendien und
rechtliche Konsequenzen als Folge haben kann.

Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung nehme ich zur Kenntnis
dass die Babeş-Bolyai-Universität die Möglichkeit hat, alle Mittel für die Erfüllung der
Verpflichtungen der/des Unterfertigten einzusetzen.

Name und Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Registriernr.:.....am...../...../.....

Antragssteller/in:.....

(Name und Vorname des/der Studierenden)

Fakultät:, Fachrichtung:

..... Studienjahr:

Studienrichtung: Serie: Gruppe:

.....

Integralist: Ja Nein ECTS- Anzahl: Telefonnr.:

Email:

Überprüfung der Konformität der Unterlagen für ein Sozialstipendium

Semester..... Akad. Jahr 20.../ 20....

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vorhanden	Fehlt	Nicht zutreffend	Seiten (von..... bis.....)
1.	Vom Studierenden Ausgefülltes Antragsformular;				
2.	1. Kopie des Personalausweises;				
	2. Kopie der Geburtsurkunde				
	3. Kopie der Personalausweise der Eltern;				
3.	Erklärung der/des Studierenden zum Fehlen von Einkünften;				
4.	Erklärung der/des Studierenden zum Online-Einreichen der Unterlagen				
5.	Bescheinigungen zum Nettoeinkommen der arbeitenden Familienmitglieder für den in Betracht gezogenen Monate (Eltern, Ehegatte/Ehegattin, Geschwister, Studierende/r im Arbeitsverhältnis);				
6.	Auszahlungsbelege für Arbeitslosengeld, berufliches Integrationsgelds oder Unterstützungsgelder für die letzten Monate;				
7.	Kopien der Rentencoupons oder Bescheinigungen, der Sozialhilfe entsprechend den einschlägigen Gesetzen o. andere Zuwendungen in den letzten Monaten;				

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vorhanden	Fehlt	Nicht zutreffend	Seiten (von..... bis.....)
8.	Declarația notarială pentru fiecare membru al familiei care nu realizează venituri;				
9.	Bescheinigungen der örtlichen Finanzbehörden zu den Einkünften der Bewerber/in, der Familienmitglieder, aus eigenen Quellen oder autorisierten Tätigkeiten dem Gesetz entsprechend, höchstens 30 Tage vor dem Vorlegen;				
10.	Kopien der Geburtsurkunden der Geschwister in elterlicher Obsorge;				
11.	Einschulungszeugnis der Geschwister, falls zutrifft;				
12.	Eidesstattliche Erklärung eines volljährigen Familienmitglieds (beim Notar oder Rathaus) für die unzurechnungsfähigen volljährigen oder minderjährigen Familienmitglieder die weder lernen noch eigene Einkünfte beziehen;				
13.	Belege für die Höhe der Zuschüsse für minderjährige Kinder mit gesundheitlichen Problemen;				
14.	Kopien der Sterbeurkunden der Eltern im Fall der Vollwaisen;				
15.	Kopien der Sterbeurkunden der Eltern im Fall der Halbweisen;				
	Belege/Kopien der Coupons für die Höhe der Hinterbliebenenrente für die/den Studierende/n und seine/ihre Geschwister;				
16.	Kopie des gerichtlichen Bescheids, falls die Eltern geschieden sind;				
	Belege/Kopien der Coupons für die Höhe der für den/die Studierende/n und ihre/seine Geschwister gezahlten Alimente;				
17.	1. Bescheinigung, dass der/die Studierende/r aus einem Kinderheim kommt und für die Höhe der Hinterbliebenenrente für die eingerechneten Monate (falls letzteres zutrifft);				

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vorhanden	Fehlt	Nicht zutreffend	Seiten (von..... bis.....)
	2. Kopie des richterlichen Bescheids falls der/die Antragssteller/in in einer Pflegefamilie ist;				
	3. Beleg zur Höhe des Pflegegelds;				
18.	Die verheirateten Studierenden müssen vorlegen:				
	1. Studierendenbescheinigung des Gatten/der Gattin;				
	2. Kopie der Heiratsurkunde;				
	3. Kopie des Personalausweises der Gattin/des Gatten;				
	4. Notarielle Erklärung zum Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten;				
	5. Fallweise Erklärung der Eltern, dass sie nicht zum Unterhalt beitragen.				
19.	Im Fall der Mutterschaft:				
	1. Kopie des Personalausweises des Ehegatten;				
	2. Kopie der Heiratsurkunde;				
	3. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.				
20.	Im Sterbefall des Ehegatte, der Ehegattin oder eines Kindes:				
	1. Kopie der Heiratsurkunde;				
	2. Kopie der Sterbeurkunde.				
21.	Andere Belege:				

Bemerkung:

1. Die Angaben: Ja; Nein; nicht zutreffend werden mit einem X ausgefüllt.
2. Jede Seite des Dossiers wird nummeriert und in der unteren rechten Seite vom/von der antragstellenden Studierenden unterzeichnet.

**Antragsteller/in,
Name und Vorname der/des Studierenden/ Unterschrift**

Anhang Nr. 11

Registriernr.:.....am...../...../.....

Antragsteller/in:.....

(Name und Vorname der/des Studierenden)

Fakultät:, Studiengang:

..... Studienjahr:

Studienrichtung: Serie:

Integralist: Ja Nein ECTS-Punktezahl: Telefonnr.:

Email:

**Prüfung der Konformität der Bewerbungsunterlagen für ein Stipendium aus
medizinischen Gründen**

Semester..... akademisches Jahr 20..../ 20....

Nr.	Erforderliche Dokumente	Vorhan- -den	Fehlt	nicht zutref- fend	Seitenzahl (von..... bis.....)
1.	Vom/von der Studierenden ausgefülltes Antragsformular;				
2.	Erklärung der/des Studierenden zum Online-Einreichen der Bewerbungsunterlagen				
3.	Kopie des Personalausweises der/des Studierenden;				
4.	Fachärztliche Bescheinigung;				
5.	Vidierung des Familien- oder Fakultätsarztes/Ärztin.				
6.	Andere Belege falls erforderlich:				

Bemerkung:

1. Die Angaben: Ja; Nein; nicht zutreffend werden mit einem X ausgefüllt.
2. Jede Seite des Dossiers wird nummeriert und in der unteren rechten Seite vom/von der antragstellenden Studierenden unterzeichnet.

Antragsteller/in,

Name und Vorname des/der Studierenden/ Unterschrift



SENAT

Str. M. Kogălniceanu nr. 1
Cluj-Napoca, RO-400084
Tel.: 0264-40.53.00
Fax: 0264-59.19.06
contact@ubbcluj.ro
www.ubbcluj.ro

Anhang Nr. 12

Evidenzregister der beantragten Stipendien

Nr	Name und Vorname des/der Studierenden	Fakultät	Studiengang	Studienrichtung	Studienjahr	Akad. Jahr	Bachelor / Master	Budgetiert bzw. Beitragspflichtig	Notenschnitt	Kreditpunktzahl	Matrikelnummer	Art des Stipendiums: Leistungs-, Verdienst-, Sozial- o. Sonderstipendium	Zeitraum der Vergabe Semester	Form der Förderung Budget/außeretatlich	Nr. Antrag

Bemerkung: das Evidenzregister der beantragten Stipendien wird im Excel-Format ausgefüllt.